

Geisteskrankheit, Bewußtlosigkeit, Entmündigung.

Eine rechtsvergleichende Studie.

Von
Oberamtsrichter Dr. Naegele.

(Eingegangen am 26. März 1931.)

I. Problem	502
II. Geisteskrankheit und Bewußtlosigkeit	503
A. Anormale Menschen	503
1. Kategorien der anormalen Menschen	509
2. Verbrecher	510
B. Rechtliche Behandlung der Geisteskranken und Bewußtlosen	521
III. A. Entmündigung	521
1. Einleitung	521
2. Schutzzwecke	523
3. Aufgabe	524
4. Entmündigungsgründe im einzelnen	526
5. Umfang und Wirkung der Entmündigung im allgemeinen	528
6. Typische Wirkungen der Entmündigung	539
B. Vormund	539
1. Einleitung	540
2. Aufgabenkreise	540
a) Sorge für die Person	542
b) Sorge für das Vermögen	544
c) Vertretung	544
3. Gegenvormund	544
4. Aufsichtsbehörde	545
C. Entmündigungsverfahren	546
1. Erforschung der objektiven Wahrheit	546
2. Sicherung der Rechte und Interessen des zu Entmündigenden	548
3. Durchgreifende Sicherung des Schutzes	549
4. Verhütung unbegründeter Freiheitsentziehung	551
IV. Einweisung in Heilanstalten außerhalb des Entmündigungsverfahrens	551
V. Leichtere Formen gesetzlicher Obsorge	552
VI. Internationales Recht	558
Literaturverzeichnis	558

I. Problem.

Das Recht setzt Menschen mit normalen Geisteskräften voraus. Wie behandelt es nun Menschen, die nicht im Vollbesitze ihrer geistigen Kräfte sind, an geistigen Gebrechen leiden?

Die Rechtsordnungen greifen mehr oder minder tief und allgemein in die Rechtspersönlichkeit solcher anormaler Menschen ein, indem sie

mehr oder minder grundsätzlich ihre Geschäftsfähigkeit vernichten oder beschränken. Die Art dieses Eingriffes folgt dem System des einzelnen Rechtes und seinen rechtspolitischen Grundgedanken. In der Durchführung paßt sich der Eingriff in analoger Weise der Rechtsstellung der Minderjährigkeitsstufen an.

II. Geisteskrankheit und Bewußtlosigkeit.

A. Anormale Menschen.

1. Kategorien der anormalen Menschen.

Welche Personen werden kraft positiver Rechtsordnung als nicht im Vollbesitze ihrer geistigen Kräfte befindlich betrachtet?

a) Die Geisteskranken und Schwachsinnigen. Diese Kategorie ist jeder Rechtsordnung bekannt:

Deutschland: §§ 6, I, Ziff. 1; 104, Ziff. 2, 1910 BGB: „Geisteskranke, Geistesschwäche, geistig Gebrechliche“. Ebenso *Memel, Danzig* und die ehemals deutschen Gebietsteile Polens.

Österreich: § 1 Entm. Ordnung, § 21 ABGB: „Geisteskranke, Schwachsinnige und Blödsinnige“.

Ebenso die *Cechoslovakische Republik* und die ehemals österreichischen Gebietsteile Polens.

Schweiz: Art. 16, 369, 372 ZGB: „Geisteskrankheit und Geisteschwäche, Gebrechen“.

Lichtenstein: Ebenso.

Türkei: Art. 13, 355 c. c. ebenso.

China: Sowohl nach geltendem Rechte wie nach dem Entwurf des BGB, der sich dem deutschen Rechte anlehnt, ebenso.

Frankreich: Art. 489, 499, 504 c. c., loi 30. 6. 1838 sur le placement de l'aliené: imbecillité, demence, fureur; l'aliené.

Dem französischen Rechte folgen: *Belgien, Luxemburg, Monaco, Kongreßpolen.*

Italien: Art. 324, 337, 339 c. c.: condizione di abituale infermità, infermo di mente.

Niederlande: Art. 487 Burgerlijk Wetboek: „onnoozelheid, krankzinnigheid of razernij“.

Rumänien: § 435, 445 c. c.: „de imbecilitate, de smintea sau de nebunie cù furie“.

Bulgarien: Nach der Darstellung *Schöndorffs*: Das geltende slavische Recht, Bd. 1, Bulgarien: Geistesschwäche; die Praxis stellt ihr die Geisteskrankheit gleich.

Spanien: Art. 32, 1263 c. c.: la demencia, imbecilidad — los locos.

Portugal: Art. 314 c. c.: „mentecaptos e todos a quelles que, pelo estado anormal de suas faculdades mentaes“ (Geisteskranke und alle diejenigen, die zufolge ihrer anormalen geistigen Verfassung unfähig sind, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen).

Brasilien: Art. 5 c. c. „loucos de todo o genero (Wahnsinnige jeder Art).

Weitere Rechte:

Japan: § 7, 11 BGB: „Geisteskranke, Geistesschwäche“.

England: Statute de Praerogativa Regis (1324) 17. Edw. 2, Lunacy and Mental Treatment Acts 1890 to 1930: „lunatic“ ist der meist gebrauchte gesetzliche Ausdruck.

Mental Deficiency Act 1913 und 1927: Sämtliche Defectives: „idiots, imbeciles, feeble-minded persons, moral imbeciles.“ Wegen der idiots cfr. Ross. Der. 1. 1892. *Theobald*, S. 377.

Die Gesetze umfassen also jede Form von: mental disability. Gelegentlich wird auch der Ausdruck gebraucht „not master of his senses“.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: Die Frage ist in den *Länder*-rechten geregelt. Gebraucht werden die Ausdrücke: lunatic, insane, of unsound mind, not master of his senses, außerdem getrennt hievon: idiot. Es wird nicht so sehr gefordert, daß der Geistesgestörte ein idiot oder lunatic im strikten Sinne dieses Wortes ist; der Hauptton liegt auf der Unfähigkeit, die persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen.

Dänemark: § 2 Ziff. 1 Lov om Umyndighed og Værgemaal: „Geisteskranke, Geistesschwäche und andere psychische Störungen.“

Ungarn: § 8, 28 GA. XX, 1877: „elmebetegség (Geisteskrankheit, elmegyengség (Geistesschwäche)“, letztere nur dann, wenn die Fähigkeit zur Vermögensverwaltung dadurch behindert wird.

Russisch-Polen (östliche Provinzen Polens): § 365, 366 Kodex des Zivilrechtes von *Klibanski* 1902: „Blödsinnige, Wahnsinnige“.

Liv-, Est- und Kurland: Art. 497, 498 der Sammlung: *Liv-, Est- und Kurländisches Privatrecht* von *Broecker*.

Sowjetrußland: § 8 des BGB der R.S.F.S.R.: „Geisteskrankheit, Geistesschwäche“.

Lettland: Ges. vom 10. 5. 1921, Nr. 98.

Island: Fehlende Gesundheit, zu geringe Entwicklung“. Gesetz über die Mündigkeit vom 14. 11. 1917.

Anmerkung: Die als Psychopathie angesprochene Störung der Persönlichkeit — Störung im weiteren Sinne — wird *kraft positiver Regelung* erfaßt in einigen Rechten, wie in der Schweiz: Art. 370 ZGB „lasterhafter Lebenswandel“, Ungarn: § 8 GA XX, 1877 „lasterhafter Lebenswandel“, England: durch den Mental Deficiency Act von 1913, 1927 mental defective, scheinbar auch in Dänemark: § 2 Lov om Umyndighed og Værgemaal: „andere psychische Störungen“. In anderen Rechten, wie z. B. in Deutschland, wird durch die *Praxis* die erhebliche, im praktischen Leben störend auftretende Psychopathie unter die Geistesschwäche in juristischem Sinne des § 6,I Ziff. 1 BGB eingereiht.

b) *Körperliche Gebrechen, insbesondere die Taubstumme mit Verständigungsunmöglichkeit, sowie die Taubstumme mit Verständigungs-*

möglichkeit; diese werden öfter erfaßt nur, soweit die Vermögensverwaltung behindert wird.

Deutschland: § 1910 BGB: „Geistige und körperliche Gebrechen mit erheblicher Beschränkung der Fähigkeit zur Besorgung von Angelegenheiten, insbesondere auch Taubheit, Blindheit, Stummheit.“

Österreich: § 275, 21 AGBG.

Schweiz: Art. 372, 394 ZGB: „Taubheit, Blindheit, Stummheit, Altersschwäche, andere Gebrechen“, sogar Unerfahrenheit.

Lichtenstein: Ebenso.

Türkei: Art. 358, 376 c. c.: ebenso.

Frankreich: Art. 499 c. c. und zwar nach der Praxis der Rechtsprechung: „sourd-muet“. Ebenso die obenerwähnten, dem französischen Rechte folgenden Staaten.

Niederlande: In der Praxis in Anlehnung an den Art. 488 BWG: „doofstomme“.

Italien: Art. 340 c. c.: „sordo muto cieco dalla nascita (von Geburt an Taubstumme und Blinde)“.

Bulgarien: Taubstumme und Blinde von Geburt an nach der Darstellung von *Schöndorf*.

Spanien: Art. 213 c. c.: „sordomudos (Taubstumme, die nicht lesen und schreiben können)“; siehe auch Art. 1263.

Portugal: Art. 337 bis 339 c. c.: „surdos-mudos“, siehe auch bei a.

Brasilien: Art. 5 c. c. „surdos-mudos“.

Japan: Taubheit und Stummheit, Blindheit, § 11 BGB.

England: Vgl. oben bei a; ferner Lunacy Act 1908 (8 Edw. VII c. 47): Nicht Entmündigte, die infolge Alters oder Krankheit nicht imstande sind, ihre Vermögensangelegenheiten zu besorgen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: Vgl. oben bei a.

Dänemark: § 2, Ziff. 1 u. 4 Lov om Umyndighed of Værgemaal, § 54 ebenda „andere psychische Störungen“.

Ungarn: § 8 VMG. „körperliche und geistige Gebrechen“ (Verlängerung der Minderjährigkeit). § 28 a, b GA. XX, 1877: Taubstummheit mit Verständigungsmöglichkeit nur dann, wenn die Fähigkeit zur Vermögensverwaltung verhindert ist. Magát jelekkel meértetni nem tudó siketnéma (verkehrsunfähige Taubstumme); magát jelekkel megértetni tudó siketnéma (verkehrsfähige Taubstumme).

Russisch-Polen: § 381 *Klibanski*: Taubstumme und Stumme. „Besichtigung“ auf Antrag nach Erreichung der Volljährigkeit: 368, 371, 372 *Klibanski*. Bis zur Besichtigung bleiben sie handlungsunfähig. Mit dem 17. Lebensjahr hört bei ihnen die Vormundschaft nicht auf: 381 *Klibanski*.

Liv-, Est- und Kurland: In Teilbestimmungen finden sich Hinweise auf hohes Alter und Gebrechen: *Broecker*, z. B. Art. 1985, 1986, 2915.

Sowjetrussland: § 198 FGB.

Lettland: Taubstumme und Stumme, Ges. vom 10. 5. 1921, Nr. 98.

Anmerkung: Diesen Gebrechen werden in manchen Rechten gleichgestellt: die schweren Alterserscheinungen, auch sonstige körperliche Gebrechen.

c) *Verschwender*.

Deutschland: § 6, I, Ziff. 2 BGB.

Österreich: § 2 Entm.O.

Schweiz: Art. 370 ZGB.

Lichtenstein: Ebenso.

Türkei: Art. 356 c. c.

China: Nach geltendem Rechte und nach dem Entwurf des BGB.

Frankreich: Art. 513 c. c.: „prodigue“.

Ebenso die obenerwähnten, dem französischen Rechte folgenden Staaten.

Niederlande: Art. 487 BWB: „verkwister“.

Italien: Art. 339 c. c.: „prodigo“.

Rumänien: Art. 458 c. c.: „risipitor“.

Bulgarien: Art. 506, *Schöndorf*.

Spanien: Art. 221 c. c.: „prodigo“.

Portugal: Art. 340 f. c. c.: „prodigo“.

Brasilien: Art. 6 c. c.: „prodigo“.

Japan: § 11 BGB.

England: Fehlt.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: Nur in einigen Staaten der Union: „spendthrift“.

Dänemark: § 2 Ziff. 2 Lov om Umyndighed of Værgemaal.

Ungarn: § 8, 28 GA. XX, 1877. Verlängerung der Minderjährigkeit wegen beträchtlicher Schulden: § 8 VMG. Praktisch wird unter Verschwendung auch Mißwirtschaft verstanden. Siehe bei d: K. 1919, P. 190 MT. Bd. 1, Fall 22: Magánjog Tára.

Russisch-Polen: § 150, 192 *Klibanski*.

Liv-, Est- und Kurland: Ebenfalls, nach *Broecker*.

*Sowjetrepubl*land: § 8 BGB, 190 FGB. GS. 1920 Nr. 93, Art. 506 vom 2. 12. 1920 werden neben Verschwendern erwähnt auch Personen, die solche Eigenschaften gezeigt haben, die es als gefährlich und unmöglich erscheinen lassen, sie ohne öffentliche Fürsorge zu lassen.

Island: Gesetz über die Mündigkeit vom 14. 11. 1917.

Lettland: Gesetz vom 10. 5. 1921, Nr. 98.

d) *Diejenigen, die Mißwirtschaft betreiben*.

Schweiz: Art. 370 ZGB.

Türkei: Art. 356 c. c.

Dänemark: § 2, Ziff. 2 Lov om Umyndighed of Værgemaal.

Ungarn: Siehe oben unter c.

Russisch-Polen: Kennt auch eine Entmündigung wegen Schulden.
§ 1021, *Klibanski.*

e) Trunksüchtige.

Deutschland: § 6, I, Ziff. 3 BGB.

Österreich: § 2, Ziff. 2 Entm.O.

Schweiz: Art. 370 ZGB.

Türkei: Art. 356 c. c.

Frankreich: Im Gesetze nicht erwähnt, aber in der Rechtsprechung erfaßt unter Bezugnahme auf Art. 499 c. c., wenn die Trunksucht eine schlechte Vermögensverwaltung nach sich zieht: „ivrogne“.

Ähnlich verhält es sich in den übrigen romanisch-rechtlichen Ländern.

England: The Inebriates Act 1879.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: In den meisten Staaten finden die habitual or common drunkards rechtliche Beachtung.

Dänemark: § 2, Ziff. 2 Lov om Umyndighed of Værgemaal.

Ungarn: Die Trunksucht ist im geltenden Rechte als Entmündigungsgrund nicht vorgesehen, man schuf aber Ersatz durch die Entmündigung wegen Verschwendug: K. 707, 1891. Gr. Dt. Bd. 1, S. 16, K. 551/1891. Nach neuerer Praxis bevorzugt man beim Vorliegen der Voraussetzungen die Entmündigung wegen geistiger Störung: K. 1916. P. 5366 Mj.Dt. Bd. XI, S. 1. Magánjogi Döntvénnytár. Im Entwurf zum BGB ist die Trunksuchtsentmündigung vorgesehen. Sie wird auch angestrebt in Spanien.

Liv-, Est- und Kurland: Kennt den Trunkenheitszustand, Art. 2914 Broecker.

Sowjetrußland: Kennt ebenfalls keine Entmündigung wegen Trunksucht.

f) Narkotomanen.

Österreich: § 2, Ziff. 2, Entm.O.

Dänemark: Scheinbar ebenfalls nach § 2, Ziff. 2 Lov om Umyndighed of Værgemaal.

g) Die einen lasterhaften Lebenswandel führen.

Schweiz: Art. 370 ZGB.

Türkei: Art. 356 c. c.

England: Die mental defectives werden unter den Lunacy Act von 1890 gestellt; die mental defectives sind dauernd geistig Defekte mit lasterhaftem oder verbrecherischem Hange, die einer Obsorge, Aufsicht und Kontrolle zum Schutze anderer bedürfen. Vgl. Mental Deficiency Act 1913 (3 u. 4 Geo V. c. 28) und 1927; 17 u. 18 Geo V. c. 33. Mental defectiveness ist „der Zustand einer aufgehaltenen oder unvollständigen Entwicklung des Geistes vor Erreichung des 18. Lebensjahres, der aus

innwohnenden Ursachen kommt oder durch Krankheit oder Schädigung herbeigeführt ist.“

Dänemark: § 2, Ziff. 3: Lov om Umyndighed of Værgemaal. Trunksucht oder „ähnlichen Lasters“.

Ungarn: § 8 GA. XX, 1877: Verfahren auf Verlängerung der Minderjährigkeit.

h) Als nicht im Vollbesitz der geistigen Kräfte befindlich werden von den positiven Rechten betrachtet alle Menschen, die sich augenblicklich irgendwie im Zustande der Bewußtlosigkeit befinden:

Deutschland: § 105, II BGB.

Österreich: § 865 ABGB.

Schweiz: Art. 16 ZGB.

Türkei: Art. 13 c. c. Ebenso *Lichtenstein*.

Frankreich: Im Rahmen der Art. 503, 504 c. c.

Dem französischen Rechte folgen mehr oder minder getreu die übrigen romanischen Rechte, wörtlich z. B. die *Niederlande*: Art. 501, 502 BWB, zum Teil auch *Rumänien* in Art. 449 c. c. (gleich dem französischen Art. 504 c. c.).

Portugal behandelt in Art. 353 c. c. die incapacidade accidental.

Brasilien und

Japan haben keine Bestimmungen getroffen.

England und die

Vereinigten Staaten von Nordamerika sehen ähnliche Schutzmaßnahmen wie die Schweiz vor.

Dänemark: §§ 63, 64 Lov om Umyndighed of Værgemaal.

Ungarn: Mj. Dt. Bd. 9, S. 2; S. 247, pillanatmyi elmezavarban levök (in momentaner Geistesstörung Befangene); önkivületi állapotban levök (Bewußtlose); teljesen ittasak (vollständig Trunkene).

Sowjetrußland: § 31 BGB.

Anmerkung: Eine Reihe von Rechten haben noch *andere Gründe für die Einsetzung von Kuratelen*, d. h. für größere oder geringere Eingriffe in die Geschäftsfähigkeit, nämlich beispielsweise für Abwesende, Verschollene, unverheiratete Frauen, auf eigenen Antrag; so *Estland* (Familienrecht); *Brasilien*, Art. 6 c. c. Die Frau ist in mehreren Rechten mehr oder minder gegenüber dem Manne in der vollen Handlungsfähigkeit beschränkt, so beispielsweise in *Brasilien*, Art. 6 c. c., gegenwärtig auch noch im *rumänischen Rechte*, allerdings unvereinbar mit dem Art. 6 der Neuen Verfassung von 1923.

Brasilien beschränkt relativ in der Geschäftsfähigkeit noch die *Wilden*: os selvícolas Art. 6 c. c. *England* unterwirft teilweisen Beschränkungen *outlaws*, *indischarged bankrupts*, *married women*, *aliens*.

Gesetze und Rechtsprechungen lassen eine Entwicklung erkennen, die in der Richtung der Steigerung des sozialen Verantwortlichkeits-

gefühles geht. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß fast alle entwicklungsfreudigen Rechte den Hauptton darauf legen, festzustellen, ob eine Person imstande ist, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen und von diesem Gesichtspunkte aus im Wege der Rechtsprechung die Grenzen des starren Wortes zu erweitern. Soweit gesetzliche Regelungen in Betracht kommen, sind besonders zu erwähnen die Rechte Englands, Österreichs, der Schweiz und das neue Recht der drei skandinavischen Staaten. Soweit die Rechtsprechung das Wort hat, sind vor allem Deutschland und Frankreich, sowie die diesen Entwicklungen folgenden Rechte anzuführen.

2. Verbrecher.

Schon seit langem fiel den Gesetzgebern einiger Länder, besonders des romanischen Rechtskreises, eine Klasse von Menschen auf, die zwar nicht als geistesgestört angesehen wurde, die aber wegen ihrer Asozialität und Antisozialität den anormalen Menschen gleichgeachtet wurde: die Verbrecher. Der Gesetzgebung *Frankreichs* — vgl. Gesetz vom 31. 5. 1854, Art. 28, 29, 31 c. *pénal* — schließen sich beispielsweise an: *Spanien*: Art. 228 ff. c. c.; die pena de la interdicción civil tritt als Nebenstrafe neben der Kettenstrafe auf: Strafgesetzbuch Art. 26, 43, 54, 57. Sie hat für den Verurteilten eine Vermögensbevormundung ohne Personenobsorge zur Folge, sowie die gesetzliche Vertretung des Entmündigten vor Gericht: Art. 229 c. c. Hierher zählt ferner: *Italien* cod. pen. Art. 20. *Portugal*: Art. 355 bis 358 c. c.: Incapacidade por effeito de sentença penal condemnatoria. Diese Kuratel regelt sich nach den Vorschriften über die Kuratel der Geisteskranken und ist in Ausdehnung und Wirkung abhängig von der Natur der dem Verurteilten genommenen Rechte. Diese Anschauung von der Entmündigung als Nebenstrafe wird aber von anderen Rechten wieder abgebaut, so von den *Niederlanden*.

Ein besonders lebhaftes Streben, das Verbrechen zu bekämpfen, zeigt die *Schweiz* durch die Entmündigung nicht nur der Lasterhaften, sondern auch all derjenigen, die eine Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahre zu verbüßen haben: Art. 371 ZGB. Ebenso auch die *Türkei*: Art. 357 c. c. Von dieser Auffassung ist zu unterscheiden die *ungarische* Regelung einer Pflegschaft über Verurteilte, die nur dispositiven Charakter hat: § 28 e VMG.

Andere Rechte wieder, und deren sind ziemlich viele, lassen bei bestimmten Verurteilungen lediglich eine Reihe von einzelnen zivilrechtlichen Nachteilsfolgen eintreten, die aber eine mehr oder minder allgemeine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht bedeuten. Hierher gehören *Österreich*, *Sowjetrussland*: § 208 b FGB, § 40 Strafgesetzbuch.

England belegt mit wesentlichen Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit die wegen felonie und treason Verurteilten; hier sind auch zu

erwähnen besonders auffällige Menschen, die der Criminal Lunatics Act von 1884 (47 u. 48 Vict. c. 64) erwähnt. Diese Klasse ist nicht zu verwechseln mit den moral defectives.

B. Rechtliche Behandlung der Geisteskranken und Bewußtlosen.

Wie behandeln nun die positiven Rechte diese anormalen Menschen? Inwieweit erscheint ein gesetzliches Eingreifen nötig?

Es ergab sich zunächst die Notwendigkeit, Einzelerscheinungen, die als rechtlich untragbar angesehen werden, gegenüberzutreten. Diese sind die Erscheinungen der geistigen Störungen und der Bewußtlosigkeitszustände. Die Schwierigkeiten, die sich aus solchen Tatbeständen für die Betroffenen ergeben, werden zunächst fallweise bekämpft. Sämtliche Rechte stellen darauf ab, daß bei den Rechtshandlungen solcher Menschen ein Mangel im rechtsgeschäftlichen Willen vorliegt, der sich aus dem Mangel der Erkenntnis von Sinn und Tragweite der bestimmten Rechtshandlung ergibt. Die schädliche oder beanstandete Rechtshandlung wird also zunächst daraufhin geprüft.

Deutschland:

Vertragsfähigkeit. Nach § 104 Ziff. 2 BGB ist geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist; während lichter Augenblicke ist der Geistesgestörte geschäftsfähig. Nach bayer. Obersten Landesgericht-Z. S. Bd. 2, S. 406 führt nicht jede geistige Störung und nicht jede Geistesschwäche die Geschäftsunfähigkeit herbei; das Gesetz sieht vielmehr die Fähigkeit, die Bedeutung des Rechtsgeschäftes zu erkennen und sich bei seiner Entschließung von normalen Erwägungen leiten zu lassen, als maßgebend an. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist absolut nichtig: § 105, I BGB. Die Nichtigkeit ist ipso iure gegeben; sie kann von jedermann, also auch zum Schaden des Geschäftsunfähigen, geltend gemacht werden. Guter Glaube schützt den Vertragsgegner nicht. § 104 Ziff. 2 BGB hat einen Zustand von einer gewissen Dauer im Auge. Dem steht nicht entgegen, daß bei jeder Veranlassung die Voraussetzung neu zu prüfen ist. Keine Nichtigkeitsklage, nur Feststellungsklage möglich. Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit und vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird: § 105, II BGB.

Deliktsfähigkeit. Für einen verursachten Schaden ist nicht verantwortlich, wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt. Hat sich der Verletzer durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für den Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich,

wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn der Verletzer ohne Verschulden in diesen Zustand geraten ist: § 827 BGB. Die Voraussetzung dieses Paragraphen deckt sich nicht völlig mit der der §§ 104, Ziff. 2, 105, II BGB. Haftung besteht nach Billigkeit für den Ausfall, soweit nicht von aufsichtspflichtigen Dritten Ersatz verlangt werden kann: § 829 BGB.

Ehefähigkeit. Die Genannten sind eheunfähig: §§ 105, I, 104, Ziff. 2, 105, II BGB. Scheidung wegen Geisteskrankheit ist nach § 1569 BGB möglich.

Testierfähigkeit. Ist ebenfalls zu verneinen: §§ 105, I, 104, 2, 105, II BGB.

Prozeßfähigkeit: Ist zu verneinen: §§ 105, I, 104, 2, 105, II, BGB, § 52 ZPO. Besondere Prozeßvertreter: § 57 ZPO.

Österreich:

Vertragsfähigkeit. Im Bereiche der Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen folgt § 865 ABGB und Obst.G.H. vom 1. 10. 1913, XVI, 6587 der deutschen Regelung und zwar nicht nur für Geisteskranke, sondern auch für Schwach- und Blödsinnige. Der Beweis kann auch für die Zeit vor verhängter Entmündigung geführt werden. Obst.G.H. 10. 8. 1904 VII, 2756 und 28. 11. 1899, 14056.

Deliktsfähigkeit. Setzt Verschuldensfähigkeit voraus: § 1306 ABGB. Wer sich selbst in einen vorübergehenden Zustand der Sinnverwirrung versetzt, ist schadenersatzpflichtig: § 1307 ABGB. Der Schadenersatzanspruch gegen Geisteskranke besteht nach § 1308 ABGB stets subsidiär nach der Haftung aufsichtspflichtiger Personen. Im Rahmen billigen Ermessens ist Zuerkennung einer Schadenersatzpflicht möglich: § 1310 ABGB.

Ehefähigkeit. § 148 ABGB verneint sie.

Testierfähigkeit. Da gemäß § 566 ABGB im Zustande der Raserei, des Wahnsinns, Blödsinns und der Trunkenheit die Urteilsfähigkeit mangelt, besteht Testierunfähigkeit.

Prozeßfähigkeit: Soweit die Vertragsverpflichtungsfähigkeit vom Gesetze verneint wird, ist auch die Prozeßfähigkeit zu verneinen.

Schweiz:

Vertragsfähigkeit. Das schweizerische Bundesrecht steht grundsätzlich auf deutschem Rechtsboden. Die Fähigkeit, vernunftgemäß zu handeln, wird ausdrücklich begrifflich als „Urteilsfähigkeit“ bezeichnet: Art. 16 ZGB. Diese Urteilsfähigkeit, bzw. -Unfähigkeit ist in jedem Falle individuell zu prüfen. Der Urteilsunfähige vermag grundsätzlich durch seine Handlungen rechtliche Wirkung nicht herbeizuführen: Art. 18 ZGB. Die Nichtigkeit ist absolut.

Deliktsfähigkeit. Das schweizerische Bundesrecht kennt diesen Begriff nicht; ihm ist auch hier allein die Urteilsfähigkeit maßgebend. Delikts-

unfähigkeit gleich Urteilsunfähigkeit macht grundsätzlich haftfrei. Ausnahmen bestehen aus Billigkeitsgründen bei rechtswidriger Schädigung, wenn sich jemand schuldhaft in einen Zustand vorübergehender Urteilsunfähigkeit versetzt hat, bei Selbst- oder Mitverschulden, bei Schadensersatzpflicht dritter Personen.

Ehefähigkeit: Art. 97 ZGB. Bei dauernder Urteilsunfähigkeit ist die Eheschließung nichtig, Art. 120 ZGB, bei vorübergehender anfechtbar, Art. 123 ZGB. Ehescheidung wie nach deutschem Rechte: Art. 141 ZGB.

Testierfähigkeit. Während urteilsfähige Verschwender, Lasterhafte und urteilsfähige Trunksüchtige testieren können, können Urteilsunfähige nicht testieren: Art. 519, 497 ZGB. Die Anfechtung ungültiger Testamente ist erforderlich.

Prozeßfähigkeit. Ist nur gegeben, soweit Handlungsfähigkeit vorliegt: Egger I, 39, 61. Die Prozeßfähigkeit ist nach bundesgerichtlicher Anschauung ein Teil der Handlungsfähigkeit: Schuster-Fritzsche, S. 488.

Türkei:

Das moderne türkische Recht folgt dem schweizerischen Vorbilde. Die maßgebenden Artikel sind: Art. 13, 15, 89, 112 ff., 129 ff., 449, 499 c. c.

Lichtenstein: folgt ebenfalls dem schweizerischen Vorbilde.

Frankreich:

Vertragsfähigkeit. Art. 503 c. c. bestimmt: Handlungen, die vor der Entmündigung vorgenommen worden sind, können für nichtig erklärt werden, wenn die Ursache der Entmündigung schon zu der Zeit, als die Handlungen stattfanden, notorisch vorhanden war; Art. 504 c. c.: Nach dem Tode einer Person können die vor ihr vorgenommenen Rechtsgeschäfte wegen Wahnsinns nur dann angegriffen werden, wenn schon vor ihrem Tode ihre Entmündigung ausgesprochen oder beantragt worden war, es sei denn, daß der Beweis des Wahnsinns sich aus der angefochtenen Handlung selbst ergibt.

Das französische Recht gestattet also unter dem Gesichtspunkt der „Geisteskrankheit“ die Anfechtung von Rechtshandlungen Geisteskranker im weiten Sinne, worunter die Praxis auch Taubstumme begreift, auch die Fälle vorübergehender Störung, und zwar schon bei Lebzeiten und nach dem Tode, wenn die Entmündigung nach der Vornahme der fraglichen Rechtshandlung erfolgt ist, ferner nach dem Tode, wenn die Entmündigung beantragt war oder sich der Wahnsinn bei Vornahme der Rechtshandlung offenkundig gezeigt hat. Die Praxis behandelt als anfechtbar auch Rechtsgeschäfte Geisteskranker, gegen die nie ein Entmündigungsverfahren eingeleitet oder durchgeführt wurde.

Die Anfechtung steht zu lediglich dem Geschäftsunfähigen, seinem Vertreter und seinen Erben, nicht dem Dritten. Relative Nichtigkeit, Anfechtungsklage. Ein „Zustand“ einer Geisteskrankheit wird in diesen Fällen rein tatsächlich anerkannt.

Deliktsfähigkeit. Haftung aus unerlaubter Handlung ist bei Geisteskranken und Bewußtlosen nicht aus dem Gesichtspunkte des Verschuldens möglich: Art. 1382, 1383 c. c. Es ist höchstens Gefährdungshaftung möglich. Aufsichtspflichtige Dritte haften gemäß Art. 1384 c. c. Haftung bleibt aber im Bereiche der ungerechtfertigten Bereicherung: Art. 1282, 1283 c. c.

Ehefähigkeit. Gegen die Eheschließung Geisteskranker ist Einspruch seitens der Verwandten möglich, wenn gleichzeitig Entmündigungsantrag gestellt ist: Art. 173, 174 c. c. Ehescheidung ist nur bei entzehrenden Strafen möglich: Art. 232 c. c. Geisteskrankheit berechtigt als solche weder zur Scheidung noch zur Ehetrennung noch zur Auflösung der Ehe: Art. 227 c. c.

Testierfähigkeit. Zur Errichtung von Testamenten und Schenkung unter Lebenden wird der „gesunde Verstand“ gefordert: Art. 901 c. c.

Dem französischen Vorbilde folgen die romanischen Rechte mehr oder minder getreu, so *Belgien, Luxemburg, Monaco, Kongreßpolen, Niederlande, Italien, Spanien, Bulgarien*.

Niederlande:

Die Art. 501, 502 BWB wiederholen die Art. 503, 504 des französischen c. c. Vgl. auch *Asser-Scholten I*, S. 590. Die Ehe des nicht unter Kuratel Gestellten kann nicht angefochten werden. Der Geisteskranke kann in lichten Augenblicken testieren.

Italien:

Es folgt mit der Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Tode dem französischen Beispiele: Art. 337 c. c. Bei Lebzeiten des Kranken lässt es in wesentlicher Übereinstimmung mit dem französischen Rechte die Anfechtung zu wegen der besonderen Natur des Vertrages, ferner wegen einer schweren Schädigung, die sich aus der Rechtshandlung für den später Entmündigten ergeben hat oder für ihn entstehen kann, endlich wegen schlechten Glaubens des Vertragsgegners: Art. 336 c. c. Anfechtungsklage ist erforderlich und binnen einer 5-Jahresfrist zulässig. Die unerlaubten Handlungen werden wie im französischen Rechte geregelt: Art. 1151—1153 c. c., ebenso die Ehefähigkeit: Art. 61 c. c. Zur Testierfähigkeit wird der volle Gebrauch der Vernunft im Augenblicke der Testamentserrichtung verlangt: Art. 763 c. c.

Rumänien:

Hat lediglich den Art. 504 des französischen c. c. in seinem Art. 449 c.c. aus dem Vertragsrecht übernommen.

Bulgarien:

Verlangt im Vertragsgebiet die wirkliche Einigung der Vertragschließenden, folgt im übrigen hier dem italienischen Art. 336 c. c. Im Gebiete der unerlaubten Handlungen geht es im allgemeinen die Bahnen der französischen Praxis. Geisteskrankheit und Geistesschwäche sind

Ehehindernisse (orthodox-kirchlicher Einfluß), Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht, Verschwendug sind Scheidungsgründe. Testierfähigkeit wird nur bei vollem Verstande gestattet: Gesetz über die Erbschaft vom 17. 12. 1889, 24. 1. 1896, 6. 2. 1906.

Spanien:

Vertragsfähigkeit. Art. 1261 c. c. verlangt als Erfordernis eines Vertrages die Willensübereinstimmung. Nach Art. 1263 c. c. können eine solche nicht abgeben: Geisteskranke, Geistesschwäche und Taubstumme, die nicht schreiben können. Die Anfechtung mangelhafter Verträge erfolgt nach Art. 1264, 1300, 1301, 1304 c. c. binnen einer Frist von 4 Jahren durch Klageerhebung. Die Klage steht dem aus dem Vertrage Verpflichteten offen, nicht aber dem gesunden Vertragspartner: Art. 1302 c. c.

Deliktsfähigkeit. Der Verletzer haftet grundsätzlich für Verletzungen, wenn Schuld oder Fahrlässigkeit vorliegt: Art. 1902 c. c. Sonderbestimmungen gibt es sonst nicht.

Ehefähigkeit: Zur Eheschließung wird der volle Vernunftgebrauch verlangt: Art. 83 c. c. Eine anders abgeschlossene Ehe kann für nichtig erklärt werden: Art. 101, 102 c. c.; ähnlich übrigens in *Guatemala*, *Peru* und *Mexiko*.

Testierfähigkeit: Auch zur Testierfähigkeit wird der volle Gebrauch der Urteilskraft im Augenblicke der Testamentserrichtung verlangt: Art. 663 c. c. Ähnlich: *Guatemala*, *Chile*. Während eines lichten Zwischenraumes kann der Geisteskranke vor einem Notar unter Zuziehung zweier Ärzte testieren: Art. 665 c. c.

Portugal:

Vertragsfähigkeit. Die Rechtshandlungen und Verträge Bewußtloser und Geisteskranker können durch Protest binnen 10 Tagen nach der Wiederherstellung und durch Klageerhebung binnen der folgenden 20 Tage für ungültig erklärt werden: Art. 353 c. c. Die Erben können diese Klage nur erheben, wenn der Vernunftberaubte gestorben ist, ohne die Vernunft wieder erlangt zu haben oder wenn die 10-Tagefrist noch nicht abgelaufen ist, während deren der primär Anfechtungsberechtigte protestieren konnte: Art. 353, § c. c.

Im übrigen können die vor Erlaß des Entmündigungsurteiles vorgenommenen Rechtshandlungen und Verträge nur angefochten werden, wenn feststeht, daß zur Zeit der Vornahme der Handlung der Entmündigungsgrund schon notorisch feststand oder der Gegenpartei bekannt war: Art. 335 c. c.

Deliktsfähigkeit. Die Geisteskranken und Bewußtlosen haften für unerlaubte Handlungen: Art. 2377 c. c.

Eheunfähigkeit bewirken die Zustände der Geisteskrankheit und Bewußtlosigkeit nach staatlichem Rechte nicht; für die Römisch-Katho-

liken sind die Vorschriften des kanonischen Rechtes für die Eheschließung und Ehescheidung gemäß staatlichen Rechtes maßgebend.

Testierfähigkeit ist versagt denjenigen, die nicht bei voller Vernunft sind, sowie den nach Art. 355 c. c. Verurteilten. Beschränkt ist die Testierfähigkeit der Blinden und derjenigen, die nicht lesen können oder es überhaupt nicht verstehen, zu lesen: Art. 1763 bis 1765 c. c.

Brasilien:

Vertragsfähigkeit. Rechtsgeschäfte Wahnsinniger jeder Art und Taubstummer, die ihren Willen nicht auszudrücken vermögen, sind nichtig, die der Wilden lediglich anfechtbar: Art. 145, 147 c. c. Der andere Teil kann sich auf die Unfähigkeit der anormalen Partei nicht zu seinem eigenen Vorteil berufen, es sei denn, daß der Gegenstand des Rechtes oder der gemeinsamen Verpflichtung unteilbar ist: Art. 83 c. c.

Deliktsfähigkeit. Die über 16 Jahre Alten werden wegen unerlaubter Handlungen, die ihnen zur Last fallen, den Volljährigen gleichgestellt: Art. 156 c. c. Schadensersatzpflicht besteht nicht nur bei Absicht, sondern auch bei Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit: Art. 159 c. c.

Ehefähigkeit. Geisteskrankheit und Bewußtlosigkeit sind keine Scheidungsgründe. Eheunfähig sind diejenigen, die zur Einwilligung oder zur unzweideutigen Erklärung ihrer Einwilligung unfähig sind: Art. 183 c. c.

Testierunfähig sind diejenigen, die bei der Testamentserrichtung nicht bei vollem Verstande sind, Wahnsinnige jeder Art und Taubstumme, die ihren Willen nicht auszudrücken vermögen: Art. 1627 c. c.

Japan:

Vertragsfähigkeit. Das japanische Recht kennt im Gebiete des Vertragsrechtes keine Bestimmungen, die den §§ 104, Ziff. 2, 105, II BGB oder den Art. 503, 504 den französischen c. c. entsprächen, insbesondere nicht in § 98 des japanischen BGB.

Deliktsfähigkeit. Durch den Zustand der Geistesstörung wird jedoch die Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, daß der Verletzter vorsätzlich oder fahrlässig sich in einen vorübergehenden Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt hat: § 713 BGB. Tritt demgemäß Haftungsbefreiung ein, so haftet subsidiär der Aufsichtsführende, es sei denn, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat: § 714 BGB.

Ehefähigkeit. Über Eheschließung und Ehescheidung sind keine Sonderbestimmungen getroffen. Gemäß § 778 BGB ist jedoch eine Ehe nichtig, wenn der Wille, eine Ehe einzugehen, nicht bestand.

Testierfähigkeit. Der Errichter eines Testamentes muß zur Zeit der Errichtung die Fähigkeit hierzu besitzen: § 1063 BGB.

England:

Vertragsfähigkeit. Bei jedem einzelnen Falle ist zu prüfen, ob der Geisteskranke oder Bewußtlose urteilsfähig war for the purposes of the

particular transaction. Einseitige Rechtsgeschäfte und deeds Geisteskranker und Bewußtloser sind der herrschenden Meinung nach nichtig, soweit die Geisteskrankheit oder Bewußtlosigkeit das Rechtsgeschäft entscheidend beeinflußte. Grund: Willensmangel.

Walker (1905) 1. Ch. 160.

Marshall (1920) 1. Ch. 284.

Thomson v. Leach 3 Mod. 301.

Elliot v. Ince 7. D. G. & M. 475.

Jenkins v. Morris 14. Ch. D. 674.

Eine feierliche Urkunde (deed), die at law rechtswirksam ist, kann unter dem equity-Titel für nichtig erklärt werden, wenn nämlich aus dem Billigkeitsgesichtspunkt berücksichtigt werden muß, ob der aus der Urkunde Begünstigte die Geisteskrankheit des Errichters und seine Unfähigkeit für dieses Rechtsgeschäft kannte oder nicht.

Price v. Berrington 3. Mac. et A. 486.

Greenslade v. Dare 20. B. 284.

Nach dem alten englischen Recht kann jemand seine Entmündigung nicht selbst beantragen, um eine von ihm errichtete feierliche Urkunde für nichtig erklären zu lassen.

Beverly's case 4. Co. 123b.

Verträge werden aus dem Gesichtspunkt des Schutzes des gutgläubigen Verkehrs, des Vertrauens des Vertragsgegners besonders geschützt; Anfechtung derselben ist nur möglich bei Nachweis: 1. der Geisteskrankheit und 2. der Kenntnis der Geisteskrankheit des kranken Partners seitens des gesunden. Die Anfechtung steht zu lediglich dem Geisteskranken oder seinen personal representatives. Grund: Väterlicher Schutz des Geisteskranken.

Imperial Loan Co. v. Stone 1892. 1. Qu. B. 599, 66 L. T. 556.

Molton v. Camroux 2. Ex. 487. 4. Ex. 17.

Hassard v. Smith 1. R. 6. Eq. 429.

Theobald S. 16.

Folge der Anfechtung: Rückgewähr. Ausgenommen ist der Lebensbedarf: Bei Kauf und Miete von Lebensbedarf für den Kranken oder seine Familie haftet das Vermögen des Geisteskranken auf Zahlung eines angemessenen Preises für die gelieferten Waren oder geleisteten Dienste auch bei Kenntnis des Vertragsgegners, daß der andere geisteskrank war:

Rhodes 44. Ch. D. 94.

Sale of Good Acts (1893) 56 & 57 Vict. c. 71 s. 2.

Deliktsfähigkeit. Im Bereiche der unerlaubten Handlungen, der im englischen Rechte nicht unerheblich größer ist als im deutschen und auch Beleidigungen umfaßt, ist noch nicht entschieden, in welcher Ausdehnung der Geisteskranke verantwortlich ist. Man kann sagen: Jedenfalls insoweit, als eine Absicht des Schädigers wesentlich ist.

Ehefähigkeit. Diese richtet sich lediglich nach der Einsichtsfähigkeit

des kranken Partners, ist unabhängig von der Kenntnis des gesunden. Bei mangelnder Einsichtsfähigkeit ist Anfechtbarkeit gegeben.

Sullivan v. Sullivan 1818 (2 Hagg. Con. at p. 266).

Hancock & Hancock v. Peaty 36 L. J. Mat. 57. VII. M. D. 684.

Nichtigkeit der Ehe ist nur gegeben bei Ausnützung der Unkenntnis wie bei völliger Trunkenheit. Ehescheidung wegen nachträglich eingetretener Geisteskrankheit ist nicht möglich. An sich bietet Geisteskrankheit keinen Scheidungsgrund.

Bawden v. Bawden VII. M. D. 684.

Testierfähigkeit. Sie hängt von der Urteilsfähigkeit ab, die wiederum durchaus individuell für den vorliegenden Fall zu prüfen ist.

Roe v. Nix 1893. P. 55.

Banks v. Goodfellow L. R. 5 Qu. B. 549.

Hope v. Campell 1899 A. C. 1.

Prozeßfähigkeit. Der nicht entmündigte Geisteskranke — lunatic not so found — klagt durch den next friend, für den beklagten nicht entmündigten Geisteskranken muß ein guardian ad litem bestellt werden: *Menson* 21, L. J. Ch. 249. — Ist aber dem nicht entmündigten Geisteskranken ein Pfleger — receiver — beigeordnet, so klagt dieser als next friend: *Theobald* S. 278 ff.

Vereinigte Staaten von Nordamerika:

Vertragsfähigkeit. Für das Recht der Geisteskranken und Bewußtlosen in den Staaten der nordamerikanischen Union bestehen auf der gemeinsamen Grundlage des Common Law oft recht weitgehende Abwandlungen nach dem Rechte der Einzelstaaten. Einseitige Rechtshandlungen, deeds und Verträge nicht entmündigter Geisteskranker werden meist, wenn auch nicht ausnahmslos, für anfechtbar erklärt unter denselben Voraussetzungen wie nach englischem Rechte. Die Anfechtung steht zu dem Geisteskranken, Bewußtlosen oder seinem personal representative. Berauschung von einem Grade, daß die Person der Vernunft und des Verständnisses für den bestimmten Vertrag beraubt worden ist, bildet eine durchgreifende Verteidigung gegenüber dem Vertrage (zu Gunsten des Trunksüchtigen). Auch hier überwiegt die Anfechtbarkeit gegenüber der Nichtigkeit in law und zwar aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsunfähigkeit; in equity wird vielfach vermutet, daß der Vertragsgegner die Geisteskrankheit in unlauterer Weise ausgenützt hat. Geschützt wird aber auch der gute Glaube Dritter. Wegen des Lebensbedarfes herrscht die gleiche Anschauung wie im englischen Rechte.

Deliktsfähigkeit: Aus unerlaubten Handlungen haftet der Geisteskranke und sein Vermögen; ausgenommen sind diejenigen Handlungen, zu deren Tatbestand böse Absicht erforderlich ist. Auch im amerikanischen Rechte geht der Begriff der unerlaubten Handlung weiter als im deutschen, ähnlich dem englischen Rechte. Die Haftung wird nicht

dadurch ausgeschlossen, daß der Verletzte die Geisteskrankheit des unerlaubt Handelnden kannte und die Handlung hätte verhindern können.

Ehefähigkeit. Geisteskrankheit und Trunksucht sind in den meisten Staaten Scheidungsgrund.

Testierfähigkeit. Setzt wohl durchweg genügend geistige Reife voraus.

Prozeßfähigkeit: Die Prozeßfähigkeit hat der nicht entmündigte Geisteskranke selbst oder die Klage wird durch den next friend erhoben. Der Geisteskranke wird auch persönlich verklagt, die Zustellung erfolgt bei dem Verfahren at law an den Vormund; in equity geht die Klage manchmal auch gegen den Vormund.

Skandinavien:

Vertragsfähigkeit. Das neue Recht Skandinaviens, das im allgemeinen für die 3 nordischen Staaten im wesentlichen ähnlich ist, kennt keinen Begriff der Geschäftsunfähigkeit im Sinne der §§ 104, Ziff. 2, 105, II BGB. Verträge Geisteskranker und Bewußtloser sind aber nicht bindend. Zur Ersatzleistung ist der Geisteskranke oder Bewußtlose nur insoweit verpflichtet, als er das Empfangene für den angemessenen Lebensunterhalt oder sonst zu seinem Nutzen verwendet hat. Darauf hinaus aber besteht ein weitgehendes Recht der richterlichen Regelung nach Billigkeit; so für *Dänemark*: § 65 Lov o. U. o. V.

Deliktsfähigkeit. Es besteht grundsätzlich Schadensersatzpflicht. Der Richter kann unter voller freier Würdigung nach billigem Ermessen eine Entschädigung zusprechen: § 64 Lov om Umyndighed of Værgemaal.

Ehefähigkeit. Der Geisteskranke und in höherem Grade Schwachsinnige ist nicht ehefähig: § 10 des Ges. v. 30. 6. 1922.

Testierfähigkeit erfordert volle Vernunft: § 21 Erbges. v. 21. 5. 1845.

Ungarn:

Vertragsfähigkeit. Die Geisteskranken, Geistesschwachen, in momentaner Geistesstörung Befangenen, Bewußtlosen und Trunkenen sind im Bereich des Vermögensgebietes — VMG. —, die Geisteskranken und ihres Verstandes Beraubten während der Zeit der geistigen Anormalität im Bereich des Personengebietes — Ehegesetz § 127 — handlungsunfähig. Die Handlungsfähigkeit und deren Abstufungen hängen ab von dem Inhalte der Rechtsbegründungen, — Änderungen und — Aufhebungen, die die Rechtshandlung bewirkt; sie werden im Zweifel je nach dem vermögensrechtlichen Inhalte den Vorschriften des Vormundschaftsgesetzes, nach dem personenrechtlichen Inhalte den ehegesetzlichen Vorschriften unterstellt. Die Nichtigkeit ist im Klagewege festzustellen; Schadensersatzpflicht erfolgt meist im Rahmen der Wiederherstellung des vorigen Zustandes.

Geisteskrankheit und Geistesschwäche, die den Abschluß eines Rechtsgeschäftes beeinflußt haben, haben auf die Geltendmachung dieses Tatbestandes durch Klage des Geistesgestörten die Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge, ganz gleich, ob später eine Entmündigung beantragt

oder beschlossen wurde oder nicht: K. 4785/1905 *Jogt. Közl.* Dt. Bd. 101, S. 82. K. 3885/1910 VIII, S. 164. K. 5456/1913 Mj. Dt. Bd. V, S. 49. K. 1770/1907 Mj. Dt. Bd. II, S. 97. Bei vermögensrechtlichen Handlungen besteht die Nichtigkeit im allgemeinen, absolut nur, soweit im Gesetz ausdrücklich bestimmt, z. B. § 1 G. A. XVIII, 1792; § 2 G. A. XXI, 1802. Relative Nichtigkeit bei Trunkenheit Mj. Dt. S. 2. K. 245/1914. VIII, S. 162, Kolzvárer Tafel G. 389/1913, VIII, S. 165. K. 3718/1913. Geistesschwäche: Rechtseinheitsentscheidung 65. Im Ehegesetz ist die Nichtigkeit in § 44, die Anfechtbarkeit in § 55 niedergelegt, jedoch nicht mit allgemeiner Geltung.

Deliktsfähigkeit. Die Geisteskranken und Bewußtlosen können sich nicht durch unerlaubte Handlungen belasten. Vgl. Mj. Dt. IX. S. 3, K. P. VI 849/1914. VIII, S. 202. K. 703/1914. EUG. § 1469.

Ehefähigkeit. Besteht im angegebenen Rahmen nicht.

Testierfähigkeit. Das verbotswidrig errichtete Testament ist anfechtbar, § 21 G. A. XVI. 1876. Verkehrsfähige Taubstumme und Stumme können nur öffentlich testieren.

Prozeßfähigkeit. Taubstumme mit Verständigungsmöglichkeit sind auch vor der Entmündigung nicht prozeßfähig, wenn sie nach § 28 VMG entmündigt werden können. Magán jog Tára Bd. IX, S. 24 K. P. I. 7455/1925. Während noch 1925 die Geisteskrankheit und Geistesschwäche als prozeßhindernd angesehen wurde, wurde seit 1927 durch das Eintreten des Vormundes in den Prozeß der Mangel als heilbar erklärt.

Jogtudományi Közlöny Bd. XI, S. 90. K. P. 2395/1925.

Magyar Jogi Szemle Bd. IX, S. 8, K. P. V. 3622/1927.

Der in dem Entmündigungsverfahren Befangene kann eine gültige Vollmacht ausstellen bis zu dem Tage, der der Veröffentlichung des Entmündigungsurteils folgt. Die Einleitung des Entmündigungsverfahrens allein macht noch nicht prozeßfähig: *Jogi Hirlap* I. Jahrgang S. 43, Fall 1819, Budapest kgl. Tafel XIV 9743/27.

Russisch-Polen (Östliche Provinzen Polens):

Vertragsfähigkeit. Die Wahn- und Blödsinnigen sind handlungsunfähig; lichte Augenblicke werden nicht beachtet. *Klibanski* § 365. Ein genereller Begriff der Geisteskrankheit ist aber dem Zivilkodex nicht bekannt. Bei nachfolgender Entmündigung ist der Beweis zulässig, daß die Geisteskrankheit schon vorher bestand: *Klibanski* § 374.

Deliktsfähigkeit. Für unerlaubte Handlungen sind Geisteskranken nicht verantwortlich: *Klibanski* § 647, 654. Haftung aus dem Vermögen der Aufsichtspflichtigen bei Verschulden; liegt letzteres nicht vor, dann Haftung aus dem Vermögen des Verletzers.

Ehefähigkeit. Das unter kirchlichen Einfluß stehende Ehorecht verbietet die Eingehung einer Ehe mit Geistesgestörten: *Klibanski* § 5, 37, 61.

Testierfähigkeit haben die Geisteskranken aller Art nicht: § 1017 *Klibanski*. Zur Testierfähigkeit ist erforderlich gesunder Verstand und gutes Gedächtnis: § 1016 *Klibanski*.

Liv-, Est- und Kurland:

Vertragsfähigkeit. Die Willensfähigkeit als Voraussetzung zur Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen fehlt ganz bei Geisteskranken, ausgenommen in lichten Zwischenräumen, sowie bei Bewußtlosen: Art. 2914, 502 Sammlung *Broecker*, bei Tauben, Stummen, Taubstummen, Blinden und an anderen physischen Gebrechen leidenden Personen, soweit sie bei Eingehung der Rechtsgeschäfte nicht die erforderliche Kenntnis von dem Zwecke des Geschäftes hatten und nicht mit Bestimmtheit ihren Willen äußern können. Solche Rechtshandlungen sind nichtig: Art. 2914, 3108; Art. 502 und 503 sagen dies ausdrücklich für die Handlungen Entmündigter *vor* der Kuratelbestellung, wenn diese Handlungen nicht im lichten Zwischenraume vorgenommen worden sind; sonst sind sie gültig und verbindlich.

Deliktsfähigkeit. Unerlaubte Handlungen können Personen, die ihrer Geisteskräfte nicht mächtig sind, nicht zugerechnet werden: Art. 3286. Eine durch Trunkenheit veranlaßte Bewußtlosigkeit vermindert die Zurechnungsfähigkeit nicht: Art. 3286. Es besteht aber trotzdem die Pflicht zum Ersatz des verursachten Schadens bis zur Grenze des eigenen Lebensunterhaltes *nach* der Haftung etwa schuldiger Aufsichtspersonen: Art. 3445.

Testierfähigkeit. Verlangt den vollen Gebrauch der Verstandeskräfte: Art. 1984, 1988, 2016. Ausgeschlossen ist sie auch bei einem höheren Grad von Trunkenheit: Art. 2017. Anfechtungsmöglichkeit: Art. 2789 *Broecker*.

Sowjetrußland.

Vertragsfähigkeit. Personen, denen die Geschäftsfähigkeit fehlt, oder die sich in einem Zustande befinden, daß sie die Bedeutung ihrer Handlungen nicht verstehen können, können Rechtshandlungen nicht vornehmen. Verbotswidrige Rechtshandlungen sind absolut nichtig: § 31 BGB der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik. Die Folge ist gegenseitige Rückgewährpflicht und die Pflicht der geschäftsfähigen Partei, der geschäftsunfähigen den durch den Vertrag erlittenen Vermögensschaden zu ersetzen: § 147 BGB.

Deliktsfähigkeit. Handlungsunfähige haften grundsätzlich nicht für den durch sie zugefügten Schaden aus unerlaubter Handlung. Für sie haften die aufsichtspflichtigen Personen: § 405 BGB.

Ehefähigkeit. Geisteskranke und Bewußtlose sind eheunfähig. Eine Ehe ist nichtig, wenn ein Ehepartner bei Eheschließung nicht bei gesundem Verstande war: §§ 78, 76 FGB.

Testierfähigkeit. Bestimmungen fehlen.

Anmerkung: Während nach *islamischem* Rechte der Geschäftsunfähige für den von ihm verursachten Schaden haftet, sind nach dem geltenden *chinesischen* Rechte die bei Begehung der Tat nicht im Vollbesitze der geistigen Kräfte Befindlichen deliktsunfähig; der Entwurf des neuen chinesischen Gesetzbuches regelt in Art. 14 und 15 diesen Tatbestand ähnlich dem deutschen. Im übrigen verlangt China die freie Willensentschließung der Verlobten zur Eheschließung nach Reichsrecht. Chronische Geisteskrankheit ist nach geltendem Rechte Scheidungsgrund.

III.

A. Entmündigung.

Frankreich: interdiction.

Niederlande: curatele.

Italien: interdizione.

Rumänien: interdictiunea.

Bulgarien: запрѣмение.

Spanien: interdicción.

Portugal: interdicção.

England und *Nordamerika:* kennen nur die Ausdrücke lunacy — Geisteskrankheit — und inquisition — Verfahren.

Dänemark: umyndiggørelse.

Ungarn: gondnoskság alá helyezés.

1. Einleitung.

Die praktischen Schwierigkeiten, die die *Einzelbetrachtung* und -Behandlung des *natürlichen* Zustandes der Geistesstörung von Fall zu Fall im Gefolge hat, führt in sämtlichen Rechtsordnungen dazu, feste Rechtstatbestände mit bestimmt normierten Folgen gesetzlich zu schaffen und das Vorhandensein derselben durch autoritativen Ausspruch der Gerichte feststellen zu lassen. Es wird verständlich, daß gegenüber einem Dauerzustande einer geistigen Störung im weitesten Sinne die lichten Zwischenräume rechtlich nicht mehr Beachtung finden. Allerdings wird weder der Dauerzustand, noch der Ausschluß lichter Zwischenräume in allen Rechten streng beachtet. So ergeben sich die Einrichtungen der Entmündigung und die leichteren Formen der gesetzlichen Obsorge.

2. Schutzzwecke.

Für die Gestaltung dieser Rechtstatbestände im einzelnen Rechte ist bestimmd der Schutzzweck. Dieser ergibt sich in der Richtung:

- des Anormalen selbst,
- seiner Familie und des Familienvermögens,
- der Allgemeinheit.

Zu a): Der Schutz erstreckt sich zunächst und in allen Fällen der Entmündigung wenigstens grundsätzlich auf die persönlichen und

Vermögensangelegenheiten des Entmündigten in ihrer Gesamtheit. Der „väterliche Schutz“ wird z. B. in der englischen Rechtsauffassung ausdrücklich betont. Diese Angelegenheiten des Entmündigten werden von denen der engeren oder weiteren Familie scharf getrennt, ebenso von einem Strafzwecke. Im übrigen wird auf die Ausführung unter III. B. 2a verwiesen.

Aus dem Schutze der persönlichen und Vermögensangelegenheiten ergibt sich die mehr oder minder allgemeine oder teilweise Einschränkung der Geschäftsfähigkeit, während grundsätzlich die Regelung der Deliktsfähigkeit durch die Entmündigung selbst keine Änderung erfährt.

Zu b): Die Sorge für die Familie und das Familienvermögen betonen bei allen Fällen geistiger Störung die den Familienverband hervorhebenden Rechte der romanisch-rechtlichen Länder. In den Balkan- und orientalischen Rechten wird der Familienverband mit starken rechtlichen Wirkungen ausgestattet, so in Bulgarien — Zadruga —, Japan, China. Aber auch England wählt den Vermögensvormund grundsätzlich aus der Reihe der Verwandten. Mit der Betonung des Familienverbandes hängt eng zusammen der später zu besprechende Familienrat als Obervormundschaftsorgan.

Bei den Verschwendern und Trunksüchtigen findet die Sorge für die Familie und das Familienvermögen auch in den germanisch-rechtlichen Ländern Beachtung. So in Deutschland: § 6, I, Ziff. 2, 3 BGB; Österreich: § 2 Entmündigungsordnung; Schweiz: Art. 370 ZGB; Dänemark: § 2, Ziff. 2, Lov om Umyndighed af Værgemaal; Ungarn: Mj. Dt. Bd. XI, S. 11. Mj. Dt. XX, S. 19. K. P. III, 2882/1926; XII, S. 73. K. P. III, 5401/1917; so auch im nordamerikanischen Rechte. Portugal macht die Entmündigung von Verschwendern abhängig von dem Vorhandensein eines Ehegatten oder legitimer Verwandtschaft auf- oder absteigender Linie: Art. 340 c. c.

Zu c): Der Schutz der Allgemeinheit wird betont bei Geisteskranken, besonders bei gemeingefährlichen, insoweit der Staatsanwaltschaft ein Antrags- und Mitwirkungsrecht in dem Entmündigungsverfahren eingeräumt ist. In manchen Rechten greift diese Befugnis der Staatsanwaltschaft auch über das Entmündigungsverfahren hinaus im Sinne einer Kontrolle eingewiesener Geisteskranker. Deutschland: §§ 646, 652, ZPO. Österreich: § 26, II. Entmündigungsordnung J. M. E. vom 14. 7. 1916 V. Bl. 25, 1. In den romanischen Rechten ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in dem Entmündigungsverfahren nicht nur praktisch, sondern auch im Gesetze eine lebhaftere und notwendigere als im deutschen Rechte. Selbst nordamerikanische Rechte kennen die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft.

Ganz besonders wird der Schutz der Allgemeinheit betont gegenüber sicherheitsgefährlichen Trunksüchtigen. So z. B. von Deutschland: § 6, I, Ziff. 3 BGB; Österreich: § 2, Ziff. 2 Entm.O.; auch der Mißbrauch

von Nervengiften wird hierher gerechnet. Der Inebriates Act Englands sagt ausdrücklich: „Gefährlich für sich und andere“.

Weiter sind die Armenbehörden an den Tatbeständen der Verschwendug und Trunksucht aus ihrer Fürsorgepflicht heraus rechtlich und gesetzlich interessiert. Deutschland: § 6, I, Ziff. 2 BGB, § 680, V, ZPO; Österreich: § 26, III, Entm.O.; Schweiz: Art. 370, ZGB. In den romanischen Rechten erklärt sich die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Entmündigung von Verschwendern aus der prozeßrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft im Streitverfahren. Zu erwähnen sind hier ferner einzelne nordamerikanische Rechte und Ungarn: Mj. Dt. Bd. XII, S. 73, K. P. III 5401/1917 (Anwalt des Waisenamtes).

Endlich kommt der Schutz der Allgemeinheit noch in Betracht bei der Entmündigung Lasterhafter: Schweiz: Art. 370 ZGB. Und wohl auch im dänischen Rechte: § 2, Ziff. 2, 3, Lov om Umyndighed of Værgemaal; ferner im ungarischen Rechte im Verfahren auf Verlängerung der Minderjährigkeit: § 8 VMG, weiterhin bei der Entmündigung der Verbrecher.

Anmerkung: Die Entmündigung stellt sich also dar als eine Einrichtung, die wohltätig wirken soll. Diejenigen Länder, die eine gesetzliche Entmündigung als Nebenstrafe kennen, wie Frankreich bei den déportés und relégués, die Schweiz, die alle mit einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe Bestraften entmündigt, Spanien, Portugal, weiter Ungarn, das eine Pflegschaft für die mit Kerker Bestraften dispositiv festsetzt, kommen in der Praxis von dem Gedanken des „bürgerlichen Todes“ immer mehr ab und sehen das Wesentliche dieser Entmündigung in dem *Schutze* der Bestraften, die infolge des Freiheitsentzuges nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst ordnungsgemäß zu besorgen.

3. Aufgabe.

Wenn das Recht sagt: Der Entmündigte hat keinen rechtlichen Willen, so ergibt sich daraus die Aufgabe des Rechtes, festzustellen, inwieweit der Entmündigte infolge seiner Anormalität unter die Schutzzwecke fällt. Von hier aus gewinnt entscheidenden Wert die Prüfung der Frage, ob und inwieweit der Anormale nicht imstande ist, seine persönlichen und Vermögensangelegenheiten oder wenigstens die letzteren selbständig zu besorgen. Diese Voraussetzung der Entmündigung findet sich in den meisten Rechten mit ausdrücklichen Worten. Sie tritt in modernen Gesetzen und in der Praxis sehr stark in den Vordergrund dadurch, daß nicht nur der Katalog der Entmündigungsgründe wächst, wie in der Schweiz, Österreich, England, Skandinavien, sondern auch, daß die Entscheidungen den Bedürfnissen des praktischen Lebens sich über den Wortlaut des Gesetzes hinaus anzupassen suchen; so z. B. in Deutschland und Frankreich.

4. Entmündigungsgründe im einzelnen.

a) *Die geistige Störung* im engeren Sinne wird in allen Rechten als Entmündigungsgrund anerkannt. Verschieden ist nur die Praxis gegenüber dem Vorhandensein lichter Zwischenräume. Bulgarien scheint bei Vorhandensein lichter Zwischenräume die Entmündigung Geisteskranker auszuschließen. Die geistige Anomalie im weiteren Sinne, die Psychopathie, wird teils erfaßt durch das Gesetz, so in der Entmündigung Lasterhafter in der Schweiz: Art. 370 ZGB; Türkei: Art. 356 c. c.; in England: mental defectives, The Mental Deficiency Act 1927, *Theobald* S. 377 und Criminal Lunatics Act 1800 (39 u. 40 Geo II C. 94). Hierher gehört wohl auch Portugal durch die früher erwähnte weite Fassung des Art. 314 c. c., Ungarn § 8 VMG (Verlängerung der Minderjährigkeit), Dänemark: § 2, Ziff. 1, Lov. om Umyndighed of Værgemaal, teils, soweit Tatbestände erheblicher Psychopathie in Frage kommen, durch die Praxis, wie z. B. in Deutschland.

b) *Taubstummheit*. Ungarn: soweit aber Verständigungsmöglichkeit vorliegt nur dann, wenn die Vermögensverwaltung behindert wird: G. A. XX, 1887, § 28 a, b. Österreich: Blödsinnige Taubstumme bleiben unter Vormundschaft: § 275 ABGB. Niederlande: Die Praxis behandelt unter Anlehnung an Art. 488 BWB auch die Taubstummen. Ebenso Frankreich. Ähnlich auch Bulgarien durch die beschränkte Entmündigung verkehrsunfähiger Taubstummer, die vom Gerichte nicht für fähig erklärt sind, ihre eigenen Interessen zu wahren. Spanien: Art. 213 c. c., Argentinien: 470, Columbien: 546, 547; Chile: 456 ff., 470 der Gesetzbücher; Portugal: Art. 337—339 c. c.; Brasilien: Art. 5, 446 c. c.; Russisch-Polen: Stummheit und Taubstummheit, soweit Verständigungsunfähigkeit vorliegt: § 381, *Klibanski*.

c) *Verschwendungen*.

Deutschland: § 6, I, Ziff. 2 BGB.

Österreich: § 2, Ziff. 1 Entm.O.

Schweiz: Art. 370 ZGB.

Türkei: Art. 356 c. c.

Niederlande: Art. 487 BWB.

Bulgarien: (beschränkte Entmündigung).

Spanien: Art. 221 c. c.

Portugal: Art. 340 ff. c. c.

Columbien: Art. 214 c. c.

Chile: Art. 443 c. c..

Brasilien: Art. 6, 446 c. c.

Einzelne nordamerikanische Rechte.

Dänemark: § 2, Ziff. 2, Lov om Umyndighed of Værgemaal.

Ungarn: G. A. XX, 1887, § 28 c.

Russisch-Polen: § 150, 192, *Klibanski*.

Liv-, Est- und Kurland: Art. 506, 267, 268, *Broecker*.

Sowjetrußland: §§ 8, 9 BGB.

d) Mißwirtschaft.

Schweiz: Art. 370 ZGB.

Türkei: Art. 356 c. c.

Dänemark: § 2, Ziff. 2, Lov om Umyndighed of Værgemaal. „Wegen eines anderen unverantwortlichen Benehmens“.

Ungarn: Versteht unter Verschwendung auch Mißwirtschaft.

e) Trunksucht.

Deutschland: § 6, I, Ziff. 3 BGB.

Österreich: § 2, Ziff. 2 Entm.O.

Schweiz: Art. 370 ZGB.

Türkei: Art. 356 c. c.

England: Lunacy and Mental Treatment Acts 1890—1930, Inebriates Act 1879, Habitual Drunkards Act. Diese Entmündigung wird zwar förmlich nicht als „lunacy“ angesprochen, praktisch aber nach denselben Vorschriften behandelt; es wird aber ausdrücklich die Möglichkeit offen behalten eines Zusammentreffens mit den Voraussetzungen, die eine förmliche Entmündigung ermöglichen aus dem Gesichtspunkte geistiger Störung oder sonstiger Unfähigkeit wegen Alters oder sonstiger Geistesgebrechen, die persönlichen und Vermögensangelegenheiten zu besorgen: Lunacy Act 1908 (8 Edw. VII c. 47).

Einzelne nordamerikanische Rechte.

Dänemark: § 2, Ziff. 3, Lov om Umyndighed of Værgemaal.

f) Mißbrauch von Nervengiften.

Österreich: § 2, Ziff. 2 Entm.O.

Dänemark: § 2, Ziff. 3, Lov om Umyndighed of Værgemaal: Trunksucht „oder ähnlichen Lasters“.

g) Lasterhafter Lebenswandel.

Schweiz: Art. 370 ZGB.

Türkei: Art. 356 c. c.

England: The mental Deficiency Act: 1913, 1927.

Dänemark: § 2, Lov om Umyndighed of Værgemaal (vermutlich).

h) Freiheitsstrafen.

Frankreich: Art. 28, 29, 31 code pénal. Gesetz vom 31. 5. 1854.

Schweiz: Art. 371 ZGB.

Türkei: Art. 357 c. c.

Spanien: Art. 228 c. c.

Portugal: Art. 355—358 c. c.

England: Die wegen treason oder felony verurteilten Personen sind während der Dauer des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung handlungsunfähig: *Curti I*, 21, F. A. 1870, S. 6, 8, 21, 24, 25.

i) Auf eigenen Antrag.

Gefordert oder vorausgesetzt wird aber immer die objektiv vom Gericht zu prüfende Entmündigungsbedürftigkeit.

Österreich: § 60, II, Entm.O.

Schweiz: Art. 372 ZGB; *Türkei*.

Niederlande: Art. 488 BWB.

Japan: § 7 BGB.

Dänemark: § 4, Lov om Umyndighed of Værgemaal.

Ungarn: § 8 VGM, § 713 Pr. G.

Nicht kennen den eigenen Antrag z. B. Deutschland, Frankreich, England, Sowjetrußland.

5. Umfang und Wirkung der Entmündigung im allgemeinen.

Die grundsätzliche Regelung der anormalen Zustände durch bestimmt normierte Einrichtungen bringt es mit sich, diese Zustände grundsätzlich den für die Minderjährigen verschiedener Stufen getroffenen Regelungen anzupassen. Die einzelnen Rechte folgen dabei den ihnen zugrunde liegenden allgemeinen Anschauungen und dem Rechtssystem im einzelnen. So erklärt es sich, daß dieselben Tatbestände in verschiedenen Staaten verschieden geregelt und benannt werden, ja, daß sogar der Umfang und die Wirkung verschieden sind.

Zwei Entmündigungsgrade kennen Deutschland und Österreich, Bulgarien, Brasilien, Sowjetrußland.

Deutschland und Österreich unterscheiden bei der Entmündigung wegen geistiger Störungen einen schwereren und einen leichteren Grad der Unfähigkeit, die persönlichen und Vermögensangelegenheiten zu besorgen. Der schwerere Grad heißt in Deutschland juristisch: „Entmündigung wegen Geisteskrankheit“, § 6, I, Ziff. 1 BGB, in Österreich: „volle Entmündigung“, § 1 Entm.O.; der leichtere Grad heißt in Deutschland „Entmündigung wegen Geistesschwäche“, in Österreich „beschränkte Entmündigung“: § 2 Entm.O. Der schwerere Grad bewirkt in beiden Rechten volle Geschäftsunfähigkeit: § 104, Ziff. 3 BGB, § 3 Entm.O., der leichtere Geschäftsbeschränktheit: § 107ff. BGB, § 4 Entm.O. So auch Bulgarien. Sämtliche drei Staaten erfassen im leichteren Grade die übrigen ihnen bekannten Entmündigungsgründe. Dabei unterscheidet sich aber die leichtere Entmündigung nach bulgarischem Rechte in keiner Weise von der französischen Regelung des Beistandes. Die Verschwendentsmündigung in einzelnen nordamerikanischen Rechten und in Portugal hat ebenfalls nur Wirkung auf das Vermögen, in Portugal übrigens auch die Entmündigung der Taubstummen: Art. 337, 338 c. c.

Brasilien und Sowjetrußland erfassen mit der schwereren Entmündigung die Geisteskrankheit; Rußland: § 8, 31 BGB; Brasilien: die Geisteskranken und verkehrsunfähigen Taubstummen: Art. 5 c. c., mit der leichteren die Verschwender; Rußland: § 8, 9 BGB.

Die übrigen Rechte kennen nur einen Entmündigungsgrad und erfassen die leichteren Grade der geistigen Störung teilweise in leichteren Schutzformen, die keine *allgemeine* Beschränkung der Geschäftsfähigkeit in sich schließen. Diese letzteren Regelungen erstrecken sich meist nur auf das vermögensrechtliche Gebiet. Trotz des einen Entmündungsgrades sind in der Schweiz und der Türkei infolge des maßgebenden Begriffes der Urteilsfähigkeit die Wirkungen verschieden.

Es gibt aber auch Entmündigungsformen, die lediglich das vermögensrechtliche Gebiet grundsätzlich betreffen, wie Dänemark: § 38, Lov om Umyndighed of Værgemaal und, wie erwähnt, gelegentlich England. Portugal kennt gegenüber den entmündigten Verschwendern zwei Möglichkeiten rechtlicher Wege: 1. eine allgemeine Unfähigkeitserklärung bezüglich der Vermögensverwaltung „*interdicção geral*“, 2. eine beschränkte, die mit vorgängiger Ermächtigung des Kurators gewisse vermögensrechtliche Handlungen vornehmen lässt: „*interdicção especial*“: Art. 344 c. c. Am zersplittertsten ist das Recht der Taubstummen, für die beispielsweise je nach der Geschäftsfähigkeit das Recht Russisch-Polens — § 381 *Klibanski* — drei verschiedene Möglichkeiten bietet: volle Geschäftsfähigkeit, Pflegschaft, Entmündigung. Portugal überläßt die Bestimmung der Ausdehnung und der Grenzen der Vormundschaft über Taubstumme nach dem Grade der Unfähigkeit dem Richter: Art. 338 c. c. Ebenso Spanien: Art. 218 c. c. Aber auch innerhalb der einzelnen Gebiete der persönlichen und Vermögensangelegenheiten ist die Regelung keineswegs einheitlich, was sich nicht nur im Vertragsrechte, sondern auch im rein personenrechtlichen Teile und im Rechte der unerlaubten Handlungen ausprägt. Einige Rechte regeln dies nicht grundsätzlich, sondern von Fall zu Fall, so Dänemark im personenrechtlichen Teil: § 38 Lov om Umyndighed of Værgemaal. Eigenartig ist auch die englische Regelung, daß trotz Feststellung der Geisteskrankheit den Betroffenen die Besorgung der persönlichen *oder* vermögensrechtlichen Angelegenheiten und damit die dieses Gebiet betreffende Geschäftsfähigkeit belassen werden kann, wenn der Vormund nur für das andere oder eine Gebiet bestellt wird, während bei Pflegerbestellung — *receiver* — *praktisch* dieselbe Geschäftsbeschränkung wie beim Vermögensvormund eintritt. Der *guardian* eines defective hat im allgemeinen die Stellung eines Vormundes: *Theobald*, S. 190 ff.

Ebenso verschieden ist die Wirkung rein vom Standpunkt der Geschäftsfähigkeit aus betrachtet. Es gibt Rechte, die bei der Entmündigung Geschäftsunfähigkeit mit absoluter Nichtigkeit verbots-

widriger Handlungen festsetzen, wie Deutschland und Österreich in der schwereren Entmündigungsform, andere, die Geschäftsunfähigkeit mit relativer Nichtigkeit bestimmen, wie Frankreich und andere romanische Länder, wieder andere, die nur eine mehr oder minder große Geschäftsbeschränkung kennen, wie Dänemark: § 38 Lov om Umyndighed of Værgemaal.

Schließlich ist auch die Wirkung des Entmündigungsbeschlusses und der dadurch hervorgerufenen Verbote bald konstitutiv, bald deklarativ. Konstitutiv wirkt die Entmündigung, wenn diese amtliche Erklärung unabhängig von dem natürlichen Zustande, praktisch manchmal sogar gegen denselben, einen Rechtszustand schafft, gegen den der Beweis, daß Geisteskrankheit nicht bestehe, nicht zulässig ist. Deklarativ wirkt die Entmündigung, wenn lediglich ein bestehender natürlicher Zustand als solcher anerkannt wird; in diesem Falle ist jederzeit der Beweis zulässig, daß Geisteskrankheit tatsächlich nicht besteht. Diese Frage ist im einzelnen schwierig zu beurteilen und kann nicht im allgemeinen mit Bestimmtheit beantwortet werden. Konstitutiv wirkt die Entmündigung nach deutschem Rechte: § 104, Ziff. 3 BGB, in Österreich: § 3 Entm.O.; in der Schweiz: Art. 17 ZGB; in Ungarn; Frankreich: Art. 502 c. c.; Rumänien: Art. 448 c. c.; Brasilien: Art. 5, 84 c. c. Nach englischem Recht wirken die vermögensrechtlichen Maßnahmen nach dem Lunacy Act von 1890 s. 160ff., nach dem Mental Deficiency Act 1913/1927, S. 64 konstitutiv; im allgemeinen aber dürfte die Entmündigung auch deklarativ wirkende Maßnahmen kennen.

6. Typische Wirkungen der Entmündigung.

Im einzelnen sind die typischen Wirkungen, die sich aus der Entmündigung in den verschiedenen Rechten ergeben, folgende: *Deutschland* und *Österreich*: Das deutsche und österreichische Recht kennen, wie erwähnt, einen schwereren und einen leichteren Grad von Entmündigung. Vorausgesetzt wird bei Entmündigung wegen geistiger Anomalie stets eine länger dauernde Störung der Gesamtpersönlichkeit in ihrem Denken, Fühlen, Wollen und Handeln mit der Wirkung, daß der Betroffene seine Angelegenheiten — Rechte und Interessen — nicht mehr besorgen kann, auch wenn diese Störung Dritten nicht ohne weiteres erkennbar ist: RGZS. Bd. 50, S. 203, Nr. 42. RG. in Jur. Wochenschr. 1905, S. 133⁴ RGZS. Bd. 120, S. 171, Nr. 39, Ziff. 3. Bei dem Entscheid, ob die schwerere oder die leichtere Entmündigung auszusprechen ist, ist maßgebend der Gesichtspunkt, ob man dem zu Entmündigenden auf Grund der in dem Entmündigungsverfahren festgestellten intellektuellen und sittlichen Reife die Rechtsstellung eines Minderjährigen über 7 Jahre in Deutschland, §§ 107ff. BGB; über 14 Jahre in Österreich: § 4¹ Entmünd.-O. (leichtere Entmündigung) zutrauen darf oder nicht (schwerere Entmündigung). Dementsprechend

ist die Rechtsstellung geregelt. Aus der Stärke der Wirkung der Störung im bürgerlichen Leben — Besorgung der Angelegenheiten — ist auf die Stärke der Ursache zu schließen: RGZS. Bd. 50, S. 203, Nr. 42. Der leichtere Grad setzt mithin einen geringeren Grad von Schutzbedürftigkeit voraus: RG. in *Gruchot* 47, 900; RG. in Jur. Wschr. 1900, S. 867; RGZS. Bd. 50, S. 203, Nr. 42.

Vertragsfähigkeit. Der voll Entmündigte kann nach beiden Rechten keine Rechtshandlungen vornehmen. Gesetzwidrig vorgenommene Handlungen sind absolut nichtig: § 104, Ziff. 3 BGB, Österr. Oberst. Ger.-Hof vom 1. X. 13, XVI 6587. Der gute Glaube schützt den Vertragsgegner ebensowenig, wie der Vorteil des Entmündigten maßgebend sein kann.

Der beschränkt Entmündigte darf solche Willenserklärungen nicht allein abgeben, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt: § 107 BGB, § 4, I Entm.O. Nach deutschem Recht sind einseitige Rechtsgeschäfte unwirksam: § 111 BGB. Verträge können von dem anderen Teile bis zur Genehmigung durch den Vertreter widerufen werden: § 109 BGB. Nach österreichischem Rechte darf der beschränkt Entmündigte Verpflichtungen nur mit Zustimmung des Beistandes eingehen: § 865, S. 2, ABGB; gesetzwidrig abgeschlossene Verträge sind nichtig.

Nach beiden Rechten besteht für beschränkt Entmündigte Arbeitsmöglichkeit und in diesem Rahmen auch Vertragsverpflichtungsfähigkeit: §§ 112, 113 BGB. Nach österreichischem Recht kann der beschränkt Entmündigte, der außer Verpflegung der Eltern steht, über das, was er durch eigenen Fleiß erwirbt, selbständig verfügen: § 151 ABGB, § 247 ABGB. Der beschränkt Entmündigte kann ohne Einwilligung seines Beistandes sich zu Diensten verdingen: § 246 ABGB; J.M.E. 14. 7. 16 V.Bl. 25.

Nach beiden Rechten ist der beschränkt Entmündigte aber vollkommen handlungsunfähig, wenn sein Geisteszustand tatsächlich die Handlungsfähigkeit vollkommen ausschließt: § 104, Ziff. 2 BGB, § 865 ABGB.

Deliktsfähigkeit. Nach beiden Rechten macht die Entmündigung als solche nicht notwendig deliktsunfähig. Im übrigen wird auf das unter II B Gesagte verwiesen. Deutschland: §§ 823, 827 BGB; Österreich: §§ 1308—1310 ABGB.

Ehefähigkeit. Die nach dem schwereren Grade Entmündigten sind nach deutschem und österreichischem Recht nicht ehefähig: § 104, Ziff. 3 und § 105, I BGB; § 148 ABGB, § 3 Entm.O. Bei den übrigen Entmündigungsgründen (leichterer Entmündigungsgrad) wird die Ehefähigkeit grundsätzlich bejaht: § 1304 BGB; § 4, II Entm.O., § 49 ABGB, freilich mit dem Erfordernis der Einwilligung. In Österreich ist die Anfechtung einer verbotswidrig geschlossenen Ehe möglich, auch durch den Geisteskranken: Oberst. Ger.-Hof 9. 10. 17.

Testierfähigkeit. Nach deutschem Rechte sind sämtliche Entmündigte testierunfähig: §§ 104, Ziff. 3, 105, I, 2229, III BGB. Nach österreichischem Recht ist der voll Entmündigte in lichten Augenblicken testierfähig: § 566 ABGB, Oberst. Ger. Hof 22. 10. 96, S. 15877. Der beschränkt Entmündigte ist beschränkt testierfähig vor Gericht: § 569 ABGB.

Prozeßfähigkeit. Der wegen Geisteskrankheit nach deutschem Recht Entmündigte ist gemäß § 104, Ziff. 3, 105, I BGB prozeßunfähig; in den übrigen Entmündigungsfällen ist er prozeßfähig nur, soweit die Vertragsverpflichtungsfähigkeit besteht: § 52 ZPO. Nach dem österreichischen Gesetz über das Gerichtsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten § 1 ist prozeßfähig nur, wer vertragsverpflichtungsfähig ist. Auch der deutsche vorläufige Vormund und der österreichische vorläufige Beistand sind gesetzliche Vertreter § 8 Entm.O. Dies gilt aber nicht für den besonderen Kurator für einen in eine Irrenanstalt Aufgenommenen oder für den zu Entmündigenden, gegen den mit Klage oder Zwangsvollstreckung vorgegangen wird: § 8, Ziff. 4 Entm.O.

Dem deutschen Rechte folgen die ehemals deutschen Gebietsteile Polens, Danzig, Memel und der dem deutschen Grundgedanken folgende Entwurf eines chinesischen Gesetzbuches; dem österreichischen Rechte folgen die ehemals österreichischen Gebietsteile Polens, sowie die Tschechoslowakei.

Schweiz:

Vertragsfähigkeit. Soweit der Entmündigte urteilsunfähig ist, ist er geschäftsunfähig; seine Rechtshandlungen sind absolut nichtig: Art. 17, 18 ZGB. Ist er urteilsfähig, so ist er zu einseitigen Willenserklärungen und zu reinen Erwerbsgeschäften fähig, zu zwei- oder einseitigen verpflichtenden oder verzichtenden Charakters aber nur mit Zustimmung und Genehmigung des gesetzlichen Vertreters: Art. 19, 410 ZGB; Egger I, S. 59. Dadurch wird der Vormund praktisch oft bloß Beirat. Die ohne Genehmigung vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind in der Schwebe, bedürfen der Genehmigung, können widerrufen werden, sind also relativ nichtig. Der urteilsfähige Entmündigte ist mithin berechtigungsfähig, aber verpflichtungsunfähig. Ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können urteilsfähige Entmündigte auch Rechte ausüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen: Art. 19, II ZGB. Selbstständiger Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ist möglich mit dem Rechte zur Vornahme aller hierher gehörigen Geschäfte unter Haftung mit dem ganzen Vermögen: Art. 412 ZGB. Freie Verwaltung und Verfügung über das hiezu Zugewiesene und durch Arbeit Erworbsene: Art. 414 ZGB.

Deliktsfähigkeit. Der Entmündigte wird aus unerlaubten Handlungen schadensersatzpflichtig nur nach Art. 19 ZGB. Die Deliktsfähigkeit hängt von der Urteilsfähigkeit ab.

Ehefähigkeit. Entmündigte können eine Ehe nur mit Einwilligung des Vormundes eingehen: Art. 99 ZGB. Die verbotswidrig geschlossene Ehe ist nichtig gemäß Art. 120 ZGB. bei Geisteskrankheit oder dauernder Urteilsunfähigkeit zur Zeit der Eheschließung (absolute Nichtigkeit), anfechtbar bei vorübergehender Urteilsunfähigkeit zur Zeit der Eheschließung: Art. 123 ZGB. Die Anfechtbarkeit mangels Zustimmung ist in Art. 128 ZGB geregelt.

Testierfähigkeit. Gefordert wird die Urteilsfähigkeit für den Umfang des Testamentes: Art. 467; sonst Anfechtung: Art. 519 ZGB.

Prozeßfähigkeit. Soweit zivilrechtliche Handlungsfähigkeit gegeben ist, besteht auch Prozeßfähigkeit: Zür.R.Pfl.G. § 172, 173 Bundeszivilprozeß Art. 5, 28. Org.G.Art. 85; EBG VII, 623 ff; Egger I, 39, 61. Die Prozeßfähigkeit ist ein Teil der Handlungsfähigkeit nach bundesgerichtlicher Anschauung: Schuster-Fritzsche S. 488; Art. 407 ZGB.

Türkei:

Regelt diese Tatbestände in gleicher Weise: Art. 14, 15, 16, 112, 129, 394, 449, 499 c. c.

Ebenso Lichtenstein.

China:

Die Rechtsgeschäfte Geisteskranker und Geistesschwacher werden nach geltendem Rechte vom Reichsgericht bald als nichtig, bald als anfechtbar bezeichnet. Die Rechtsgeschäfte der Verschwender können zum Schutze der Mündelinteressen angefochten werden.

Nach dem Entwurf des chinesischen BGB bewirkt die Stellung unter Vormundschaft wegen Geisteskrankheit Geschäftsunfähigkeit, wegen Geistesschwäche und Verschwendug Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, ähnlich wie nach deutschem Rechte. Die Willenserklärung des Geschäftsunfähigen ist nichtig und wird durch die des Vertreters ersetzt. Die Willenserklärung des beschränkt Geschäftsfähigen bedarf zur Gültigkeit grundsätzlich der Zustimmung des gerichtlich bestellten Beistandes: §§ 104—113 des Entwurfs.

Frankreich:

Vertragsfähigkeit. Die Entmündigten werden den emanzipierten Minderjährigen gleichgestellt: Art. 509 c. c. Die nach der Entmündigung vorgenommenen anfechtbaren Rechtshandlungen sind relativ nichtig: Art. 502 c. c. und zwar auch bei völliger Bewußtlosigkeit: Art. 503, 1125 c. c. Anfechtungsberechtigt ist nur der Entmündigte durch seinen Vormund oder seine Erben; Heilung der Rechtshandlung ist möglich.

Deliktsfähigkeit. Es ist lediglich auf Abschnitt II zu verweisen. Allgemein gilt, daß Geisteskrankheit im Augenblick der Tat Delikt und Quasidelikt entschuldigt und Schadensersatzpflicht ausschließt, soweit faute, négligence oder imprudence fehlt. Haftung bleibt aber im Bereiche der ungerechtfertigten Bereicherung: Art. 1382, 1383 c. c.

Ehefähigkeit. Der Entmündigte kann nicht heiraten; man neigt aber dazu, eine im lichten Augenblick geschlossene Ehe als rechtswirksam anzusehen.

Testierfähigkeit. Setzt den vollen Vernunftgebrauch voraus; Art. 901 c. c.

Ähnlich wie Frankreich die übrigen romanischen Rechte:

Niederlande:

Verbotswidrig abgeschlossene Verträge Geisteskranker sind relativ nichtig: Art. 506 BWB. Die Ehe des unter Kuratel Gestellten ist anfechtbar; der Verschwender und Taubstumme ist ehefähig. Der Geisteskranke kann im lichten Augenblicke testieren. Auch der Verschwender ist testierfähig: Art. 500 BWB. Die Prozeßunfähigkeit regelt Art. 254, 2 Rv. en art. 165 BWB.

Italien:

Vertragsfähigkeit wie in Frankreich: Art. 335 c. c.

Deliktsfähigkeit wie in Frankreich: Art. 1151, 1152 c. c.

Ehefähigkeit. Die Einleitung des Entmündigungsverfahrens wirkt als aufschiebendes Ehehindernis. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit vernichtet die Ehefähigkeit: Art. 61 c. c.

Testierfähigkeit. Unfähig sind diejenigen, die vom Gesetze für unfähig erklärt werden, also die wegen Geistesstörung Entmündigten: Art. 762, 763 c. c. Das verbotswidrig errichtete Testament ist nichtig.

Bulgarien:

Im Vertragsgebiete folgt Bulgarien dem französisch-italienischen Muster, ebenso auf dem Gebiete der unerlaubten Handlungen; hier folgt die Rechtsprechung im allgemeinen dem französischen Vorbilde. Die Ehefähigkeit wird nach dem geltenden orthodoxen Kirchenrecht bei Geisteskrankheit verneint. Der wegen Geisteskrankheit Entmündigte kann nicht testieren: Ges. über die Erbschaft vom 17. 12. 89, 24. 1. 96, 6. 2. 06, wohl aber der wegen Verschwendung Entmündigte.

Spanien:

Vertragsfähigkeit. Keine Sonderbestimmungen gegenüber den Ausführungen unter II B.

Deliktsfähigkeit. Gegenüber der früher erwähnten grundsätzlichen Haftung des Verletzers nach Art. 1902 c. c. haftet lediglich der aufsichtspflichtige Vormund für unerlaubte Handlungen des Entmündigten: Art. 1903, Ziff. 3 c. c.

Ehefähigkeit. Erfordert den vollen Vernunftgebrauch: Art. 83 c. c. Eine verbotswidrig geschlossene Ehe ist nichtig: Art. 101 c. c. Klageerhebung nötig nach Art. 102 c. c.

Testierfähigkeit. Besitzt der von Gesetzeswegen der Testierfähigkeit Beraubte nach Art. 662/3 c. c. nicht; ebenso *Guatemala* Art. 795 des Gesetzes.

Prozeßfähigkeit. Besteht nicht im Rahmen der der Vormundschaft unterliegenden Rechte. Bei Verbrechern ist sie ausdrücklich verneint durch Art. 229 c. c.

Portugal:

Vertragsfähigkeit. Die nach der Entmündigung vorgenommenen Rechtshandlungen und Verträge sind von Gesetzeswegen nichtig, wenn das Urteil Rechtskraft erlangt: Art. 334 c. c.

Deliktsfähigkeit. Für unerlaubte Handlungen haftet der entmündigte Verletzter nur, wenn der Vormund beweist, daß ihn weder Schuld noch Fahrlässigkeit traf: Art. 2377 c. c., §.

Ehefähigkeit. Den Entmündigten, der ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters heiratete, treffen lediglich vermögensrechtliche Strafen: Art. 1060 c. c.

Die *Testierfähigkeit* wird ausgeschlossen durch den Mangel der vollen geistigen Gesundheit, sowie durch die der Verurteilung gemäß Art. 355 folgende Entmündigung: Art. 1763—1765 c. c.

Brasilien:

Vertragsfähigkeit. Während nur die Entmündigung nach Art. 5 (Geisteskranke jeder Art und verkehrsunfähige Taubstumme) wie eine Entmündigung wirkt und volle Nichtigkeit bewirkt: Art. 145 c. c., ruft die beschränkte Entmündigung über Verschwender lediglich die Wirkungen hervor, die das französische Recht in der Beistandschaft erfaßt.

Deliktsfähigkeit. Es bestehen gegenüber dem unter II B. Ausgeführten keine Sonderbestimmungen: Art. 156 c. c.

Ehefähigkeit. Eine Ehe kann nur mit Zustimmung des Vormundes geschlossen werden: Art. 183 c. c. Widrigenfalls Anfechtbarkeit; Art. 209 ff. c. c.

Testierfähigkeit. Besteht für Wahnsinnige jeder Art, sowie für diejenigen, die bei Testamentserrichtung nicht bei ihrem vollen Verstande sind und die verkehrsunfähigen Taubstummen nicht: Art. 1627 c. c.

Prozeßfähigkeit. Besteht, soweit dem Entmündigten noch rechtliche Freiheiten gelassen sind.

Japan:

Vertragsfähigkeit. Es besteht nur Widerrufsrecht gegenüber Rechtsgeschäften — nicht betrügerischer — Entmündigter zugunsten des Geschäftsunfähigen oder desjenigen, dessen Willenserklärungen einem Willensmangel unterworfen sind und zwar für die Vertreter oder Rechtsnachfolger: §§ 20, 120 BGB. Der gesunde Vertragsgegner kann zur Genehmigung auffordern: § 19 BGB. Das mit Erfolg angefochtene Rechtsgeschäft ist als von Anfang an nichtig anzusehen: § 120 BGB. Anfechtungsfrist: 5 Jahre: § 126 BGB. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung muß dem gesetzlichen Vertreter des Entmündigten zugehen, um rechtswirksam zu sein: § 98 BGB.

Deliktsfähigkeit. Grundsätzlich besteht keine Schadensersatzpflicht: § 713 BGB. Schadensersatzpflichtig ist der schuldhafte Aufsichtspflichtige: § 714 BGB.

Ehefähigkeit. Besteht ohne weiteres: § 774 BGB.

Testierfähigkeit. Verlangt die Fähigkeit zur Errichtung: § 1063 BGB.

Prozeßfähigkeit. Ist nach den Grundsätzen des französischen Rechtes geregelt.

England:

Vertragsfähigkeit. Die gerichtliche Feststellung als Geisteskranker schafft nicht kraft Gesetzes einen Zustand der Geschäftsunfähigkeit, sondern nur eine widerlegliche Vermutung der Geschäftsunfähigkeit im allgemeinen bei Verträgen (*Jenks, Theobald*). Trotz der Feststellung kann dem Geisteskranken nämlich in besonderen Fällen die Führung seiner eigenen Angelegenheiten sogar überlassen bleiben. Es ist aber anzunehmen, daß auf dem Gebiete, für das ein Vormund oder Pfleger bestellt ist, dem Mündel oder Pflegling die Vertragsfreiheit aufgehoben ist. Die Frage, ob ein gerichtlich erklärter Geisteskranker durch die Feststellung unfähig ist, einen Vertrag einzugehen, ist noch nicht entschieden; sie ist nach dem Ausgeführt wahrscheinlich zu verneinen.

Eine feierliche Urkunde (deed) oder ein Testament (will) kann von einem gerichtlich festgestellten Geisteskranken auch in einem lichten Augenblicke nicht errichtet werden. Eine solche Urkunde ist nichtig. Grund: Eine Verfügung dieser Art ist mit den weiten Vollmachten unverträglich, die durch die Statute den Vormündern und Pflegern übertragen sind: *Walker 1905 I. Ch. 160*. Gleches gilt übrigens auch für diejenigen, die in dem gerichtlichen Verfahren zwar nicht als Geisteskranke festgestellt worden sind, aber einen Pfleger (receiver) beigewohnt erhalten haben oder für diejenigen, die infolge von Geistesschwäche, Krankheit oder Alter unfähig sind, ihre Vermögensangelegenheiten zu besorgen.

Lunacy and Mental Treatment Acts 1890 to 1930.

Marshall (1920) 1. Ch. 284.

Die Anschaffung von Lebensbedarf (Waren und Dienste) durch den Entmündigten für sich und seine Familie wird besonders geschützt, wenn der Preis angemessen ist, die Waren übergeben oder die Dienste geleistet sind. Dieser Sonderfall ist also unabhängig von der allgemeinen Regelung der Verträge.

Rhodes 44. Ch. D. 94. Sale of Good Acts (1893) 56 und 57 Vict. c. 71. s. 2.

Rechtskonstruktion: implied obligation.

Deliktsfähigkeit. Es wird auf das unter II B. Gesagte verwiesen.

Ehefähigkeit. a) Nach ungeschriebenem Rechte: Die Eingehung der Ehe seitens eines Geisteskranken kann auf Antrag eines der beiden Gatten oder des Vormundes für nichtig erklärt werden, selbst wenn der andere Ehegatte zur Zeit der Eheschließung die geistige Erkrankung

nicht kannte. Die geistige Erkrankung wird auch hier durchaus individuell als „Unfähigkeit für die Zwecke der Ehe“ aufgefaßt:

Durham v. Durham 10. P. D. 80. VII. M. D. 628.

Sottomayer v. De Barros 5. P. D. 94.

Moß v. Moß P. 263.

Anfechtung sogar noch nach dem Tode des Geisteskranken möglich.

Browning v. Reane 2. Phil. 69.

Parker v. Parker 2. Lee. 382.

b) Nach geschriebenem Rechte ist der Entmündigte absolut eheunfähig: *Marriage of Lunatics Act 1811* (51 Geo III. c. 37). Die Eheunfähigkeit tritt nur ein bei dem in der Praxis selten gewordenen Verfahren *by inquisition* — Entmündigungsverfahren.

Testierfähigkeit. Auch sie hängt ab von der Urteilsfähigkeit für das betreffende Rechtsgeschäft.

Roe v. Nix 1893. P. 55.

Hope v. Campbell 1899 A. C. 1.

Die *Prozeßfähigkeit* ist zu verneinen. Der Entmündigte klagt durch den Vormund, der als Mitkläger erscheint.

Farnham v. Milward & Co. (1895) 2. Ch. 730, 735.

Townshend (1908) 1. Ch. 200.

Bei kollidierenden Interessen klagt der next friend: *Theobald* S. 278.

Im Passivprozesse wird der gerichtlich Entmündigte durch den committee vertreten: *Theobald* S. 282.

Uneinheitlich ist die Rechtssprechung in Ehesachen.

Der Vormund bedarf zur Prozeßführung der Ermächtigung des Richters; durch Einwilligung des court oder judge wird in allen Fällen die Zustimmung der vertretenen Partei ersetzt: *Order XVI rule 21*.

Nach dem *Inebriate Act 1879* (42 und 43 Vict. c. 19), ferner 1888,

1898, 1899 wird ein Gewohnheitstrinker, ohne daß das Verfahren ausdrücklich Entmündigungsverfahren genannt werden darf, denselben Bevormundungsbestimmungen unterworfen wie ein Geisteskranker.

Browne (1894) 3. Ch. 412. Es ist Tatfrage, ob dieses Verfahren infolge Vorliegens einer geistigen Störung ausdrücklich als Verfahren in lunacy bezeichnet werden kann.

Nordamerika:

Vertragsfähigkeit. Je nach dem Rechtssystem des einzelnen Staates werden Verträge aus verschiedenen Ursachen für nichtig oder anfechtbar erklärt. Bei gerichtlicher Feststellung — Inquisition — wird meist absolute Nichtigkeit angenommen, manchmal allerdings auch bloß die Vermutung der Geschäftsunfähigkeit. Auch der Trunksüchtige wird meist durch die Feststellung vertragsunfähig. Wirkung des abgeschlossenen Vertrages ist Nichtigkeit. Wegen des Lebensbedarfes für den Entmündigten und seine Familie gilt grundsätzlich das für England Ausgeführte. Der Vormund kann sein Mündel nicht gegen seinen Willen zum Abschluß von Dienstverträgen verpflichten.

Deliktsfähigkeit. Der Entmündigte und sein Vermögen haften für alle unerlaubten Handlungen mit Ausnahme derer, zu deren Tatbestand böse Absicht erforderlich ist. Diese Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verletzte die Geisteskrankheit des unerlaubt Handelnden kannte und die Handlung hätte verhindern können.

Ehefähigkeit. Geisteskrankheit wird in den meisten Rechten als Scheidungsgrund anerkannt.

Prozeßfähigkeit. Der Entmündigte ist in Aktivprozessen nicht prozeßfähig, in Passivprozessen ist die Behandlung verschieden.

Der Verschwender erhält einen Vormund nur mit Zeitbegrenzung. Diesem Vormund steht lediglich die Vertretung und die Sorge für den Vermögenskreis zu, nicht auch für den Personenkreis. Im Rahmen des Vermögenskreises wirkt er aber wie der Vormund eines Geisteskranken.

Dänemark:

Vertragsfähigkeit. Die Entmündigung zieht Geschäftsunfähigkeit im allgemeinen nicht nach sich; sie ergreift nur das vermögensrechtliche Gebiet, stellt den Entmündigten dem 18jährigen Minderjährigen gleich, der nicht mehr unter elterlicher Gewalt steht. Die Entmündigung kann aber durch *besondere* richterliche Entscheidung im Einzelfalle nach Bedarf auf einzelne persönliche Gebiete erweitert werden: § 38 Lov om Umyndighed of Værgemaal. Die Wirkung einer verbotswidrigen Rechts-handlung ist das Rücktrittsrecht des anderen Teiles, bei Kenntnis von der Entmündigung erst nach Ablauf einer Frist: § 43 Lov om Umyndighed of Værgemaal. Der Entmündigte kann also grundsätzlich Dienst- und Arbeitsverträge abschließen: § 38 Lov om Umyndighed of Værgemaal. Das Rücktrittsrecht des anderen Teiles ist ausgeschlossen, solange der Entmündigte den Vertrag erfüllt: § 43 Lov om Umyndighed of Værgemaal.

Deliktsfähigkeit. Bei unerlaubten Handlungen ist grundsätzlich Schadenersatzpflicht auch bei Unfähigkeit, vernunftgemäß zu handeln, festgesetzt, allerdings nach billigem richterlichem Ermessen: § 64 Lov om Umyndighed of Værgemaal.

Ehefähigkeit. Wird nur bei richterlichem Eingriffe in das personen-rechtliche Gebiet betroffen, sonst nicht: § 38 Lov om Umyndighed of Værgemaal. Das Gesetz vom 30. 6. 22 verbietet aber in § 10 den Geistes-kranken und in höherem Grade Geistesschwachen allgemein die Ehe-schließung.

Testierfähigkeit. Erfordert volle Vernunft: § 21 Erbgesetz vom 21. 5. 1845.

Ungarn:

Vertragsfähigkeit. Im vermögensrechtlichen Gebiete sind beschränkt handlungsfähig: 1. Die wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Taub-stummheit oder Verschwendung Entmündigten: VMG § 28 a. c.; § 2 G. A. VI 1885; § 33 VMG Gleichstellung mit den Minderjährigen

gesetzlichen Alters. 2. Diejenigen, deren Minderjährigkeit wegen Geisteskrankheit verlängert wurde: VMG § 28a. Die Genannten können vorteilhafte Handlungen vornehmen (sind berechtigungsfähig), verpflichtende Willenserklärungen aber können sie nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters abgeben und entgegennehmen: § 33, III VMG. In der Anfechtungsklage ist beweispflichtig der Vertragsgegner. Ohne Zustimmung sind gültig die dem Alter, Stand und Vermögen angemessenen, Lebensnotwendigkeiten betreffenden Rechtsgeschäfte: Mj.Dt. Bd. II, S. 335; VIII S. 167. Budapester Kgl. Tafel G. 265/14.

Deliktsfähigkeit. Besitzen beschränkt Geschäftsfähige genügend geistige und moralische Reife, so sind die Nachteilsfolgen einer unerlaubten Handlung auch ihnen gegenüber anwendbar: Mj.Dt. VIII, S. 268 K. 849/1914. Unzurechnungsfähigen kann eine unerlaubte Handlung nicht zugerechnet werden.

Ehefähigkeit. Im Gebiete des Ehegesetzes sind handlungsunfähig nach § 127 des Ehegesetzes:

1. Die wegen Geisteskrankheit Entmündigten.

2. Die wegen Taubstummheit und Verständigungsunmöglichkeit Entmündigten.

Beide gemäß § 28a G.A. XX, 1877.

3. Die vorwirkend entmündigten Volljährigen gemäß § 1 GA. VI, 1885.

4. Diejenigen, deren Minderjährigkeit aus demselben Grunde verlängert wurde gemäß § 28 GA. XX, 1877.

Beschränkt geschäftsfähig nach § 126 des Ehegesetzes sind:

1. Minderjährige, deren Minderjährigkeit wegen Geistesschwäche oder Taubstummheit mit Verständigungsmöglichkeit verlängert wurde.

2. Die aus demselben Grunde entmündigten Volljährigen.

Soweit handlungsunfähig, ist die trotzdem abgeschlossene Ehe nichtig: § 44 des Ehegesetzes; die Anfechtbarkeit regelt § 55 des Ehegesetzes.

Gehört ein Rechtsgeschäft nach seinem Inhalte mehr dem persönlichen und nicht dem vermögensrechtlichen Gebiete an und besteht über die Art und Zugehörigkeit eines solchen Rechtsgeschäftes keine ausdrückliche Bestimmung, so ist die Geschäftsfähigkeit mit Bezug auf dieses Rechtsgeschäft nach den Vorschriften des Ehegesetzes zu beurteilen.

Die Verschwender sind im Personengebiete voll geschäftsfähig.

Bei vorwirkender Entmündigung wirkt die Geschäftsfähigkeit als aufschiebendes Erehindernis: § 14 des Ehegesetzes.

Testierfähigkeit. Geisteskranke und ihres Verstandes Beraubte sowie Stumme und Taubstumme mit Verständigungsunfähigkeit sind testierunfähig. Verständigungsfähige Stumme und Taubstumme dürfen nur öffentliche Testamente errichten: § 21 G.A. XVI, 1876 über die Formvorschriften der Verfügungen von Todes wegen. Das Testament des auf

eigenes Ansuchen wegen Geistesschwäche und Verschwendung Entmündigten ist gültig. *Jogtud Közlöny* Dt. Bd. 97, S. 210, K. 383/1891. Bei vorwirkender Entmündigung bewirkt die Geschäftsfähigkeitssperre Testierunfähigkeit: § 7 G.A. VI, 1885.

Prozeßfähigkeit. Ist zu verneinen; vgl. Rechtseinheitsentscheidung Nr. 65. *Magán jog Tára* Bd. IX, S. 24 K. P. I/7455/1925. Perj. Dt. Bd. XI, S. 90, K.P. VI, 2395/1915; § 87, III VMG.

Russisch-Polen:

Von der Feststellung der Geisteskrankheit durch das Kollegium an greift die gesetzliche Vermutung Platz, daß alle Handlungen des Geisteskranken im Zustande der Geistesstörung vorgenommen worden sind; auf lichte Augenblicke wird keine Rücksicht genommen. Die gesetzliche Vermutung läßt einen Gegenbeweis nicht zu: § 374 *Klibanski*. Der Vormund des Verschwenders hat das Vertretungsrecht vor Gericht neben dem Vertretenen, sobald es sich um Vermögensrechte handelt: Art. 20 der kaiserl. russ. ZPO.

Liv-, Est- und Kurland:

Vertragsfähigkeit. Verträge und Rechtsgeschäfte sind nichtig: Art. 502 *Broecker*. Entmündigte sind berechtigungsfähig: Art. 3109, aber nicht verpflichtungsfähig: Art. 2916 *Broecker*. Das Anfechtungsrecht wird zugunsten des Mündels ausgeübt: Art. 495, 355 *Broecker*.

Deliktsfähigkeit. Allgemein besteht die Bestimmung, daß, soweit der Verletzer sich nicht im Besitze der Geisteskräfte befindet, Rechtsverletzungen ihm nicht zurechenbar sind: Art. 3286 *Broecker*. Hierher gehört aber nicht Trunkenheit. Trotzdem bleibt der Verletzer schadensersatzpflichtig bis zur Grenze des notwendigen Lebensunterhaltes in Haftung nach den aufsichtspflichtigen Personen: Art. 3445 *Broecker*.

Ehefähigkeit. Besteht nur mit Genehmigung des Vormundes: Art. 495, 351 *Broecker*. Eheschließung erfolgt nach konfessionellen Vorschriften.

Testierfähigkeit. Verlangt den vollen Gebrauch der Verstandes- und Geisteskräfte: Art. 1984, 2016 *Broecker*.

Prozeßfähigkeit. Aktiv- und Passivprozesse führt der Vormund für das Mündel: Art. 359 *Broecker*.

Sowjetrußland:

Vertragsfähigkeit. Rechtshandlungen verbotswidriger Art sind nichtig ohne weiteres: §§ 8, 31 BGB. Folge: Gegenseitige Rückgewährpflicht, Pflicht zum Ersatz des Vermögensschadens der geschäftsunfähigen Partei durch die geschäftsfähige: § 148 BGB.

Deliktsfähigkeit. Bei geisteskranken Entmündigten besteht keine Haftung; nur aus Billigkeitsgründen kann unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse eine solche durch richterliche Festsetzung

erfolgen: § 405 BGB. Verschwender aber haften für den Schaden, den sie durch ihre Handlungen anderen Personen zufügen: § 9 BGB.

Ehefähigkeit. Sie wird verneint, soweit nicht gesunder Verstand gegeben ist: § 67, 68 FGB.

Testierfähigkeit. Es finden sich keine besonderen Vorschriften. Die Testierfähigkeit Entmündigter erscheint jedoch fraglich angesichts der allgemeinen Fassung der §§ 8, 9 BGB.

Prozeßfähigkeit. Die Prozeßfähigkeit hat nach dem Rechte Sowjetrußlands nicht die Bedeutung wie in anderen Rechten, doch scheint dem Entmündigten die selbständige prozessuale Wahrnehmung der entzogenen Rechtsgebiete verwehrt zu sein: § 223 FGB.

Lettland:

Gesetz vom 10. 5. 1921 über die Stellung von Geisteskranken, Taubstummen, Stummen und Verschwendern.

B. Vormund.

1. Einleitung.

Insoweit das Recht dem Entmündigten die Geschäftsfähigkeit abspricht, muß es Vorsorge treffen, daß eine andere Persönlichkeit die persönlichen und vermögensrechtlichen Handlungen vornimmt und die Interessen wahrt, soweit sich dies nicht von selbst verbietet, wie bei höchstpersönlichen Rechten. Diese Person führt den Namen „Vormund“ im deutschen Rechte: § 1896 BGB; so auch in der Schweiz: Art. 367 ZGB; Türkei: Art. 353, 391 c. c.; Russisch-Polen: § 213 *Klibanski*; Sowjetrußland: Fam. Gesetzb. Abt. IV.

Den Namen „Kurator“ führt der Vertreter in Österreich: § 3 der Entm.O. bei voller Entmündigung; ferner in den Ostseeprovinzen; „Beistand“ wird er genannt in Österreich bei beschränkter Entmündigung: § 4 Entm.O.

In Frankreich führt er den Namen „tuteur“: Art. 505 c. c. In den Niederlanden „curator“: Art. 487 BWB; in Italien: „tutore“: Art. 329 c. c.; in Rumänien „tutor“; in Spanien „tutor“: Art. 213 c. c.; in Portugal „curador“ bei Verschwendern, dagegen „tutor“ bei Geisteskranken und Taubstummen: Art. 340, 314, 337 c. c.; in Brasilien „curador“: Art. 446 ff. c. c.

In England und Amerika heißt der Vormund bei Volljährigen „committee“, bei defectives „guardian“, „administrator“ bei Verbrechern. Es mag gleich hier erwähnt werden, daß das Institut der Vormundschaft in Gesetz und Praxis sehr zurücktritt gegenüber der Pflegschaft — receivership. Die Vormundschaft wird nur mehr bei dringender Veranlassung gewählt, so, um eine ungeeignete Eheschließung zu verhindern; praktisch ist sie auf die vermögenden Kreise beschränkt. In Dänemark

führt der gesetzliche Vertreter den Namen „værge“, in Ungarn „godnok“. Die Vormundschaft heißt in China „chien hu“.

2. Aufgabenkreise.

Die dem Vertreter des Entmündigten obliegenden Aufgabenkreise sind im allgemeinen dieselben wie bei Minderjährigen. Sie gehen also in die drei Richtungen:

- a) Sorge für die Person;
- b) Sorge für das Vermögen;
- c) Vertretung des Mündels.

Zu a) Sorge für die Person. Nur das deutsche Recht gebraucht eine vorsichtig einschränkende Fassung in § 1901 BGB: „Nur soweit, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert“. Die übrigen Rechte drücken sich positiv aus. Die meisten derselben heben die Eigenart der Vorsorge für die Person der Entmündigten sogar besonders hervor, indem die Sorge für die Gesundheit, für die Heilung oder Unterbringung im Gesetze ausdrücklich betont wird: so in Frankreich Art. 510, 468 c. c.; Italien Art. 332 c. c.; Rumänien Art. 454 c. c.; Spanien Art. 264 c. c.; Portugal Art. 332 und 333 c. c.; Brasilien Art. 456, 457 c. c.; Japan § 922 BGB. In England hat der Personenvormund nach dem Lunacy Act von 1890 ss. 117, 120 halbjährliche Berichte an den Board of Visitors über den geistigen und körperlichen Zustand des Mündels zu erstatten. Im übrigen bildet die Tatsache, daß jemand als Geisteskranker — lunatic — lediglich certified ist oder daß ein Anhaltungsbefehl gegen ihn von einer Gerichtsbehörde ergangen ist und daß ein Pfleger — receiver — nach Lun. Act (1890) s. n. 6 aufgestellt ist, keinen Hinderungsgrund für die Durchführung einer inquiry.

Brodgers Younger L. J. Dec. 8. 1922.

Rule 1 of the Rules in Lunacy 1893.

Österreich sorgt durch Einweisung bei Trunksucht und Mißbrauch von Nervengiften besonders vor. Nach der ganzen Tendenz des schweizerischen Rechtes geht auch in diesem Punkte die Auffassung weit: Art. 406 ZGB., BGE. XXVI, I, 69. Türkei folgt ihr: Art. 389, 390 c. c.

Der Schutz des Lebensbedarfes wird besonders betont beispielsweise in England und zwar nicht nur, soweit es sich um den Kranken selbst, sondern auch um seine Familie durch Abschluß von Kauf- und Dienstverträgen seitens des Endmündigten handelt.

Rhodes 44. Ch. D. 94.

Read v. Legard 6. Ex. 636.

Johnson v. Sumner 3. H. u. N. 261.

Davidson v. Wood 1. De. G. J. & S. 465.

Eastland v. Burchell L. R. 3 Q. B. 432.

Richardson v. Du Bois L. R. 5 Qu. B. 51.

Chappell v. Nunn 4 L. R. J. 316.

So grundsätzlich auch in den Staaten Nordamerikas englischer Rechtsfolge.

Der Unterhalt des Geisteskranken und der Familie geht der Schuldenzahlung vor.

Pink 23. Ch. D. 577.

Farnham (1895) 2 Ch. 799.

In mehreren Rechten, so in Österreich, § 222 ABGB, in nordamerikanischen und anderen Rechten finden sich ausdrücklich Bestimmungen, daß der Grundstock des Vermögens angegriffen werden darf, wenn die Einkünfte des Entmündigten zur Besteitung der Unterhaltskosten und des Aufwands des Entmündigten und seiner Familie nicht hinreichen.

Besonders hervorgehoben wird die Gestattung eigener verdienstlicher Arbeit und des Genusses des Arbeitsverdienstes, so Deutschland: §§ 112, 113 BGB bei Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendug und Trunksucht; Österreich: §§ 151, 246, 247 ABGB, JME vom 14. 7. 1916 V.Bl. 25; Schweiz: Art. 412, 414 ZGB; Türkei: Art. 396, 398 c. c.; Ungarn: § 113 VMG; so auch England, ferner Sowjetrußland bei Verschwendern: § 9 BGB. Während Deutschland die gerichtliche Genehmigung bei dem Betriebe von Erwerbsgeschäften und teilweise auch bei Dienst- und Arbeitsverträgen verlangt, machen andere Rechte, wie einige Nordamerikas die Wirksamkeit von der Zustimmung des Mündels abhängig.

Nach dem Rechte der drei skandinavischen Staaten erstreckt sich die Vormundschaft grundsätzlich nicht auf das Personenengebiet, d. h. also nur insoweit, als im Einzelfalle der Richter für das eine oder andere Gebiet des Personenkreises eine solche Vorsorge für nötig hält; Dänemark: § 38 Lov om Umyndighed of Værgemaal. Eine ähnliche Regelung findet sich gemäß § 381 *Klibanski* in Russisch-Polen für die Taubstummen und Stummen, ebenso in Spanien: Art. 218 c. c., weiter nach Art. 221, II c. c. für Verschwender. Portugal kennt bei der Entmündigung Taubstummer und Verschwender nur vermögensrechtliche Beschränkungen, bei ersteren nach dem Grade der Unfähigkeit, bei letzteren allgemein oder in gesetzlich bestimmten Richtungen; bei Verbrechern wird die Entmündigung in Ausdehnung und Wirkung nach der Natur der dem Verurteilten genommenen Rechte bestimmt.

Nach dem englischen Rechte kann der Richter frei bestimmen, für welches Gebiet er eine vormundschaftliche Vorsorge nötig hält. Nach spanischem Rechte erstreckt sich die Entmündigung von Verbrechern nur auf die Verwaltung des Eigentums und die Vertretung der entmündigten Verbrecher vor Gericht: Art. 229 c. c.

Einzelne Rechte, wie das Englands und Spaniens, Art. 199, 264 c. c., kennen auch verschiedene Vormünder für das Personen- und Vermögensgebiet.

Zu b) Sorge für das Vermögen. Lediglich das englische Recht sieht die Möglichkeit vor, nur einen Personenvormund aufzustellen und die Vermögenssorge dem Entmündigten zu überlassen. Meist umfaßt die Bevormundung neben der Personenobsorge grundsätzlich auch die Vermögensobsorge — himself and his affairs —. Die skandinavischen Rechte kennen, wie erwähnt, den Vermögensvormund allein auch bei Geisteskranken als grundsätzlich gesetzliche Regel. Es gibt aber auch Rechte, in denen entmündigte Verschwender einer Bevormundung nach dem Muster der französischen Beistandschaft unterstellt werden, so in Brasilien durch die Entmündigung der relativamente incapazes: Art. 6 c. c., in einzelnen nordamerikanischen Rechten, in Portugal; dieses kennt eine Sonderregelung insoferne, als die Entmündigung je nach dem Urteile entweder die gesamte Vermögensverwaltung dem entmündigten Verschwender benimmt oder ihm nur erlaubt, lediglich mit vorgängiger Ermächtigung des Kurators gewisse Handlungen vorzunehmen: Art. 344 c. c. Der Verschwender behält aber auch bei allgemeiner Entmündigung das Recht, über eine genügende Summe zur Bestreitung seiner gewöhnlichen Ausgaben zu verfügen. Die Summe wird vom Richter unter Mitwirkung des Staatsanwalts und Familienrates festgesetzt: Art. 348 c. c.

Die Vermögensobsorge wird in den meisten Staaten im Namen des Mündels ausgeübt.

England: Lunacy Act 1890, s. 116 f.

Chester v. Rolfe 4 D. M. & G. 798.

Nur in den einzelnen nordamerikanischen Rechten nimmt der Vormund eine fiduziарische Stellung ein: Der Vormund hat den legal estate, der Mündel den equitable estate. Diese ist von Bedeutung für die Haftung aus Verträgen. Nach sowjetrussischem Rechte verwaltet der Vormund das Vermögen wie ein sorgsamer Arbeitswirt: § 230 FMG.

Während einige Rechte, wie Deutschland: § 1899 BGB, den Vormund grundsätzlich unter Bevorzugung von Verwandten aufstellen lassen, verlangen andere Rechte, wie z. B. England, grundsätzlich, daß der Vermögensvormund ein Verwandter sei.

Le Heup 18. Ves. 221.

Watkins 1. Coop. t. Gott. 225.

In Russisch-Polen wird mangels gesetzlicher Regelung das Vermögen den Erben zur Verwaltung übergeben.

Von der Verwaltung des Mündelvermögens wird durchweg verlangt, daß das Vermögen Zinsen bringe, liquid und sicher ist. In manchen Rechten wird gefordert, daß das Vermögen tunlichst vermehrt werde. Mehr oder minder bestimmt wird betont, daß die Verwaltung nicht nur zum Nutzen des Mündels und seiner Familie zu erfolgen habe, sondern sich auch bemühen soll, das zu tun, was der Mündel getan haben würde, wenn er dazu in der Lage wäre. Das englische Recht nimmt in dieser Richtung einen weiten und freien Gesichtspunkt ein. Aus der Betonung

der Personenobsorge folgt weiter für die Vermögensverwaltung der Schluß, der ebenfalls in den meisten Rechten mehr oder minder hervorgehoben wird, daß erst der Unterhalt des Mündels und seiner Familie und in zweiter Linie die Schuldenzahlung ins Auge gefaßt wird. Für England vergleiche:

Lunacy Act 1890 ss. 117, 120.

Pink 23. Ch. D. 577.

Farnham (1895) 2. Ch. 799.

Grundsätzlich wird aber der Vormund nicht berechtigt, selbständige entscheidende Verfügungen von größerer Tragweite über das Vermögen oder wesentliche Bestandteile desselben, sowie länger dauernde Bindungen einzugehen. Sehr enge gebunden ist in dieser Richtung der englische Vormund. Aus uralter Rechtsanschauung heraus sollen die Vermögensrechte der Entmündigten möglichst *wenig* berührt werden: Statute de Praerogativa regis (1324) 17. Edw. 2. Man kann geradezu sagen: Es hat sich der Rechtssatz herausgebildet: Der Vormund nimmt ohne Order nur Verwaltungshandlungen vor:

Farnham v. Milward 1895.

Die erste richterliche Anweisung bildet die Grundlage für die weitere Vermögensverwaltung: Lunacy Act 1890 s. 120. Im übrigen gesteht das englische Recht dem Vormunde über den Kreis der ausdrücklich zugelassenen Rechte die Ausübung aller jener Befugnisse zu, die notwendig sind zur Ausübung der Rechte, zur Wahrung des Vermögens und Bestandes. Die nordamerikanischen Rechte gehen in der Zubilligung der Verwaltungsbefugnisse weiter. In den romanischen Ländern ist der Vormund in der Hauptsache ausführendes Organ des Familienrates. Am freiesten ist der deutsche Vormund.

Die Anlage der Mündelgelder unterliegt in den einzelnen Staaten verschiedenen Systemen. Dem Listensystem, einem fest vorgeschriebenen Verzeichnisse anlagefähiger Papiere, folgen z. B. Deutschland: §§ 1807, 1808 BGB; Österreich: und zwar ersteres allgemein, letzteres durch Spezialgesetze. Festgebundene Anlagentmöglichkeiten kennen außerdem: Schweiz, Niederlande, Argentinien und Schweden. In anderen Rechten, wie in England, gehören die Vorschriften über Mündelsicherheit der Geldanlage einer umfassenden allgemeinen gesetzlichen Regelung an, bilden also nur eine besondere Art von Anlagen: trustfunds. In einer dritten Gruppe werden Sonderverzeichnisse gegeben; die Wahl der Anlage steht grundsätzlich dem Vormunde frei. Hierher gehören: Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Brasilien und die Schweiz. Für alle diese drei Fälle gilt: Die Anlage nach dem Verzeichnisse befreit nicht von jedem Verschulden, sondern bildet nur eine Vermutung der Sorgfalt, die widerlegt werden kann.

Lettland hat unter dem 24. 7. 1924 in Nummer 121 ein eigenes Gesetz über den Verkauf und die Verpfändung von Sachen Unmündiger erlassen.

Sicherheitsleistung. Die Freiheit der Wahl in der dritten eben erwähnten Gruppe bedarf einer besonderen schützenden Vorkehrung, der Sicherheitsleistung. Diese erfolgt öfter in der Form einer Generalhypothek, die auf das Vermögen des Vormundes gelegt wird, so Frankreich, Spanien, letzteres Art. 252 c. c.; Rumänien, Italien: Art. 292 c. c.; Brasilien: Art. 418, 419 c. c. Nach Art. 365 schweizerischen ZGB müssen die Mitglieder des Familienrates bei Übernahme der „Familienvormundschaft“ nach Art. 362 Sicherheit leisten. Türkei: Art. 351 c. c. England kennt eine Sicherheit in der Form eines bond mit zwei Bürgen für den Vermögensvormund nach dem Lunacy Act von 1890. In den Ostseeprovinzen soll der Vormund ein wohlhabender Grundstücksbesitzer sein: Art. 312 Broecker.

Sicherheitsleistung kennen, wenigstens grundsätzlich nicht: Deutschland: § 1844 BGB; Österreich: § 237 ABGB; Ungarn, Sowjetrußland, Portugal kennt eine solche nur bei dem vorläufigen Vermögensverwalter des entmündigten Verschwenders wenigstens im Regelfalle: Art. 350 c. c.

Zu c) Vertretung. Der gesetzliche Vertreter vertritt grundsätzlich den Entmündigten im Rahmen der diesem durch Gesetz oder Richterspruch entzogenen Befugnisse vor Gericht und außerhalb desselben. Die Ausnahme amerikanischer Staatenrechte wurde schon erwähnt; der Vormund wird insoweit im eigenen Namen tätig und auch aus Verträgen, nicht nur für Verschulden, haftbar.

Der englische personal representative ist nicht gleich dem deutschen „gesetzlichen Vertreter“.

3. Gegenvormund.

Die Kontrolle des Vormundes durch einen Gegenvormund sehen *zwingend* vor: Frankreich Art. 505, 420 c. c. „tuteur subrogé“. Ihm folgen die Rechte Belgiens, Luxemburgs, Monacos und Kongreßpolens; Niederlande: Art. 503 BWB „toeziende curator“; Italien: Art. 264 c. c. „protutore“, ferner Bulgarien, Spanien: Art. 233 c. c. „protutor“; Portugal Art. 330 c. c. „protutor“; Guatemala: Art. 305, 417 c. c.; Argentinien: Art. 386; Columbien: Art. 437; Chile: Art. 347 der Gesetzbücher; Japan: § 910 BGB.

Als *möglich* sehen den Gegenvormund vor: Deutschland: § 1792 BGB, Ostseeprovinzen: Art. 501, 507 Broecker; Ungarn: § 75 VMG.

Einen Gegenvormund kennen *nicht*: Schweiz: Art. 360 ZGB, so auch Türkei und Lichtenstein, ferner Rumänien, Brasilien, Sowjetrußland, England; letzteres kennt nur mehrere Vermögensvormünder bei Vermögen, das an verschiedenen Orten liegt. Österreich kennt auch mehrere Vormünder: § 210 ABGB, auch einen „Mitvormund“: § 211, der aber nicht „gesetzlicher Vertreter“ ist: E. vom 27. 9. 1910, S. XIII, 5185; 21. 5. 1889, S. 12746.

4. Aufsichtsbehörde.

a) Gericht oder Behörde.

Hierher gehören: Deutschland, Österreich; in der Schweiz sind die Vormundschaftsbehörden kantonal verschieden geregelt. Ferner Brasilien, Ostseeprovinzen, des weiteren England; hier untersteht der Vermögensvormund unmittelbar der Oberaufsicht des Lord Chancellor. Damit der Richter oder Master aber über die persönlichen Verhältnisse auf dem Laufenden bleibt, ist das Institut der Visitors eingerichtet worden. In Amerika werden tätig die Equity-Gerichte, common pleas-Gerichte, die als Chancery-Gerichte verfahren und die Nachlaßgerichte. In Dänemark: für Kopenhagen ist zuständig der Magistrat: Ges. vom 26. 5. 1868, außerhalb Kopenhagens die Gerichte; Ungarn: Komitate, städtische, ausnahmsweise gemeindliche Waisenstühle, § 174 VMG. In Sowjetrußland führt die Vormundschaft:

a) die Gouvernementabteilung für Gesundheitsschutz bei Geisteskranken, die Kreisverwaltungsabteilung bei Verschwendern und den übrigen Personen, die solche Eigenschaften gezeigt haben, daß es als gefährlich und unmöglich erscheint, sie ohne öffentliche Fürsorge zu lassen, oder

β) Einzelvormund: § 190 FGB G.S. 1921, Nr. 93, Art. 506 vom 2. Dezember 1920.

b) Familienrat.

Frankreich: conseil de famille.

Niederlande: familieraad.

Italien: Consiglio di famiglia.

Rumänien: Consiliu de familie.

Spanien: Consejo de familia.

Portugal: Conselho de familia.

Ungarn: Családtanács.

Der Familienrat besteht notwendig in den Ländern romanischen Rechtes und in den Ländern, deren Recht besonders auf dem Familienverbande, der Familiengemeinde, der Sippe aufgebaut ist. So in Bulgarien: zadruga, Gesetz über die Vormundschaft vom 27. 11. 1889. Das serbo-kroatische-slowakische Königreich: Gesetz vom 25. 10. 1872; Japan: hier hat der Vorstand der Hausgemeinschaft einschneidende Rechte; China: nach dem bisher geltenden Rechte, das allerdings nur Volksgebrauch auf diesem Gebiete ist; der Familienrat wird hier tätig nach Bedarf, nicht aber als gesetzliche Institution. In China wurde infolge der Abneigung gegen behördliche Einrichtung ein besonderes Vormundschaftsgericht bisher nicht geschaffen. In dem Entwurf des neuen BGB ist ein ziemlich selbstständig wirkender Familienrat vorgesehen.

Der Familienrat wird tätig meist unter dem Vorsitze des Friedensrichters oder des Richters unterer Instanz. So in Frankreich, Italien, hier Art. 251 c. c.; in Spanien sogar unter Ausschluß eines vorsitzenden Richters: Art. 261 c. c.

Andere Rechte lassen den Familienrat lediglich zu, wie Deutschland: § 1858 BGB; Schweiz: Art. 362 ZBG; Türkei: Art. 348 c. c.; Ungarn, aber nur bei größerem Vermögen. In Deutschland und Ungarn wird der Familienrat selten in Anspruch genommen.

C) *Entmündigungsverfahren.*

Angesichts der Tragweite der Entmündigung für das gesamte Rechtsleben, die Rechtspersönlichkeit und die Freiheit des zu Entmündigenden, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Vermeidung vielfach gefürchteter und möglicher Mißbräuche finden sich in den einzelnen Rechten Vorkehrungsmaßregeln und zwar im Entmündigungsverfahren und außerhalb desselben.

Im *Entmündigungsverfahren* gehen diese Vorsichtsmaßregeln nach folgenden Richtungen:

1. Erforschung der objektiven Wahrheit;
2. Sicherung der Rechte und Interessen des zu Entmündigenden;
3. Durchgreifende Sicherung des Schutzes;
4. Verhütung unbegründeter Freiheitsentziehung.

Zu 1. Erforschung der objektiven Wahrheit.

a) Die meisten Rechte regeln das Entmündigungsverfahren als *Offizialverfahren*. Auswahl und Sammlung des Stoffes wird in das Ermessen des Richters gestellt, unterliegt also nicht der Parteimaxime. So in Deutschland: § 653 ZPO, Österreich: § 32 Entm.O. Österreich gibt auch beachtungswertweise dem Richter das Recht der Einsicht in die Krankenakten der Anstalt. Das schweizerische Bundesrecht lässt in der Richtung des Offizialverfahrens kantonale Regelungen frei. Hierher gehören ferner Japan, England, nordamerikanische Rechte, Ungarn, Liv-, Est- und Kurland, Sowjetrußland. Diese Rechte regeln die Entmündigung in einem dem freiwilligen Gerichtsverfahren mehr oder minder angeglichenen Verfahren, allerdings öfter gemischt mit streitigem Einschlag. Das Verfahren führt der Einzelrichter, wie in Deutschland und England.

Die romanischen Rechte suchen die erhöhte Sicherheit in dem kontradiktorischen Verfahren vor dem Tribunale, welches Verfahren für diese Fälle mit besonderen Beweisvorschriften, aber unter beschränkter Öffentlichkeit geregelt wird, zu erreichen. Frankreich: Art. 489—512 c. c., Art. 890 ff. *code de procédure civil*; Bulgarien: Art. 1145—1151 ZPO. Auch in nordamerikanischen Staaten ist das Verfahren im allgemeinen nicht *ex parte*, also zweiseitig. Hierher gehören auch Dänemark: § 653 Lov om Rettens Pleje und Schweden. Am buntesten sieht die prozessuale Behandlung in der Schweiz aus, wo sie kantonal geregelt ist und das Bundesrecht nur einige Hauptgesichtspunkte festlegt. In Ungarn und Dänemark z. B. hängt die Form der Erledigung — ob Urteil oder Beschuß —

von dem Widerspruch oder der Zustimmung des zu Entmündigenden ab. In Dänemark und in schweizerischen Kantonen kommt die Überweisung schwebender Entmündigungsverfahren von dem Einzelrichter an das Landgericht vor. In anderen Rechten, wie in Spanien, gibt es summarische Verfahren, gegen deren Bescheid das ordentliche Klageverfahren zugelassen wird: Art. 219 c. c. Vor einer Arztkommission führen das Verfahren durch die Ostseeprovinzen und Sowjetrußland. Die richterliche Mitwirkung ist bei den ersten auf die Erkenntnis beschränkt: Art. 500 Broecker, bei letzterem auf die Teilnahme: Ziff. 5, 9 der Anweisung über die Untersuchung von Geisteskranken. Das Verfahren gegen Verbrecher wird allgemein abgekürzt durchgeführt. Vgl. z. B. Schweiz: Art. 373 ZGB; Spanien: Art. 228 c. c.

b) Die Mitwirkung staatlicher Behörden wird besonders festgesetzt und zwar der Staatsanwaltschaft oder anderer Behörden bei Geisteskrankheit, der Armen- oder ähnlicher Verbände bei Verschwendung und Trunksucht, sei es durch Antragsrecht, sei es durch Teilnahmerecht. So Deutschland: §§ 646, 652 ZPO, 680 ZPO. Ferner Österreich, Schweiz, Dänemark (hier administrative Behörde: § 457 Lov om Rettens Pleje), England, Sowjetrußland, einzelne Staaten von Nordamerika. Eine besonders lebhafte Tätigkeit entwickelt der Staatsanwalt in den romanischen Rechten, vgl. das Musterrecht Frankreichs: Art. 491 ff. c. c. In diesen Staaten wirkt auch der Familienrat bei dem Verfahren mit: Frankreich Art. 494 c. c.; besonders eingehend in Portugal.

c) Das persönliche Gehör ist grundsätzlich fast in allen Rechten vorgeschrieben, mit Ausnahme von Dänemark, Schweden und Norwegen, hier auch nicht bei geistiger Störung.

d) Sachverständigengutachten. Einzelne Rechte schreiben die Einholung ärztlicher Gutachten bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit vor; so Deutschland, Österreich, dieses auch bei den Mißbrächen von Nervengiften: § 33 Entm.O.; Schweiz: Art. 374 ZGB.; Türkei: Art. 359 c. c.; Portugal: Art. 317, § 4 c. c.; Brasilien: Art. 450 c. c.; England: Anon 18. Ch. D. 26; Ungarn: § 711 PG; Sowjetrußland: Ziff. 3—5 der Anweisung über die Untersuchung von Geisteskranken.

Nicht alle Rechte sehen aber auch die Anwesenheit von Sachverständigen bei der persönlichen Einvernahme vor, so z. B. nicht Österreich: § 32 Entm.O.

Von der gesetzlichen Verpflichtung abgesehen wird aber in der Praxis oft ein ärztliches Gutachten eingeholt, so in Skandinavien und in den romanisch-rechtlichen Ländern.

e) Eine Reihe von Rechten stellen es in das Ermessen des Gerichtes, vor Einleitung des Verfahrens die *Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses* zu verlangen. So Deutschland, Österreich, ferner England bei größerem Vermögen der zu Entmündigenden.

- f) Im übrigen verlangen England und die nordamerikanischen Staaten jedenfalls englischer Rechtsanschauung einen ausdrücklichen Order for inquiry: *Einleitungsbeschluß*.
- g) Die Bildung einer *Geschworenenbank* — jury — sehen als möglich vor: England und nordamerikanische Rechte englischer Rechtsauffassung.

Zu 2. Sicherung der Rechte und Interessen des zu Entmündigenden.

a) *Parteirechte*. Eine Gruppe von Rechten billigt dem zu Entmündigenden förmlich Parteirechte zu, so Österreich: § 29, 31 Entm.O., die romanischen Länder und einzelne nordamerikanische Staaten. Nicht dagegen Deutschland im amtsgerichtlichen Verfahren: R.G.Z.S. 81, S. 193.

b) *Prozeßfähigkeit*. Die übrigen Rechte gewähren dem zu entmündigenden Geisteskranken lediglich die Prozeßfähigkeit in gewissem Rahmen für das Entmündigungsverfahren, so Deutschland, England: *Cranmer* 12. Ves. 445.

c) *Verständigung*. Besonderer Wert wird fast in allen Rechten, nicht nur in den romanischen, auf die Verständigung des zu Entmündigenden von dem Laufe des Verfahrens gelegt und auf die Aufforderung zur Bezeichnung von Beweismitteln: England: Rule 2 d. Rules von 1919.

d) *Offizialverteidigung*. Eine beschränkte Offizialverteidigung schreibt Brasilien in Art. 449 c. c. vor, ebenso Österreich, wenn der Entmündigte nicht persönlich erscheinen kann oder sein Erscheinen für ihn schädlich wäre: § 30 Entm.O.; so auch Portugal: Art. 316 c. c.

e) *Anwaltszwang* herrscht in französischen und den ihm folgenden Rechten.

f) Es gibt Rechte, die gegen eine Verwaltungsentscheidung die gerichtliche *Klage* für zulässig erklären, so Spanien: Art. 219 c. c. bei Taubstummen und Stummen. Andere Rechte, wie Dänemark, einzelne schweizerische Kantone, Ungarn kennen bei Einverständnis des zu Entmündigenden ein vereinfachtes, meist Beschußverfahren. Ein sehr rasches und einfaches Verfahren wird bei der Entmündigung als Straffolge allgemein befolgt.

g) Während eine Gruppe von Rechten durch Festlegung der *Öffentlichkeit* des Verfahrens einen besonderen Schutz erreichen will, so England, wenigstens nach dem alten Verfahren — in der modernen Praxis vor dem master aber nicht mehr üblich — teilweise auch romanisch-rechtliche Staaten, schützen andere Rechte die höchstpersönlichen Belange des zu Entmündigenden durch *Nichtöffentlichkeit* des Verfahrens, wie Deutschland.

h) Die Entmündigten werden durch weitere *Rechtszüge* gegen eventuell irrite Entscheidungen geschützt.

Zu 3. Die durchgreifende Sicherung des Schutzes wird erstrebt:

a) Durch Veröffentlichung der Entscheidung. Dies geschieht bei der Verschwendungs- und Trunksuchtsentmündigung in Deutschland, ferner in Österreich, in der Schweiz gemäß Art. 375 ZGB; Türkei: Art. 360 c. c., Sowjetrußland § 199 FGB, grundsätzlich in den romanisch-rechtlichen Staaten, vgl. Frankreich: Art. 501 c. c., Gesetz vom 16. 3. 1893.

b) Durch vorläufige Maßnahmen. Solche können während des Laufes des Verfahrens nötig werden zum Schutze der Person oder des Vermögens des zu Entmündigenden oder beider. Sie führen dann grundsätzlich zur Aufstellung eines vorläufigen Vormundes. Diese Maßnahme ist fast allen Rechten bekannt. Der vorläufige Vormund hat grundsätzlich die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Deutschland: § 657 ZPO, § 1906 BGB.

Österreich: §§ 8—11 Entm.O.

Schweiz: Art. 386 ZGB.

Türkei: Art. 370 c. c.

Frankreich: Art. 497 c. c.: administrateur provisoire. Ebenso die übrigen romanischen Rechte.

Niederlande: Art. 493 BWB: provisionelen bewindvoerder.

Italien: Art. 327 c. c. amministratore provvisoriale, Art. 839. c. proc.

Rumänien: Art. 443 c. c. administratorul provizoriu.

Portugal: Bei Verschwendern: Art. 349 c. c. curador provvisorio.

Spanien: Art. 203 c. c.: Los Jueces municipales proveerán al cuidado de éstas y de sus bienes.

England: Kennt vorläufige Maßnahmen und sonstige Zwischenbescheide je nach Veranlassung: Lunacy Act 1890 s. 130; Rule 83. Holmes 4. Rus. 182 (im Verfahren by receiver gibt es auch interim receivers).

Nordamerika: Kennt solche Verfügungen ebenfalls.

Ungarn: Im Verfahren zur Verlängerung der Minderjährigkeit gibt es die „Geschäftsfähigkeitssperre“: § 9, III VMG. Der vorläufige Vormund-ideiglenes gondnok-VMG § 258 ist nicht ohne weiteres zur Prozeßführung berechtigt: Polg. Törv. Jog. T. Bd. VIII, S. 41, K.P. III 5773/1926. Ist er aber mit der Prozeßführung von der Vormundschaftsbehörde betraut, so „vertritt“ er den zu Entmündigenden: Mj. Dt. Bd. VI, S. 92, K.P. I 4060/1911.

Sowjetrußland scheint vorläufige Maßnahmen nicht zu kennen.

c) Rasche Entscheidungen. England kennt noch ein abgekürztes Entmündigungsverfahren: Die einfache Bescheinigung — certificate — des masters, daß eine Person geisteskrank ist: Lunacy Act 1890 s. 95. Es ist sogar in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob nicht eine gerichtliche Untersuchung — inquisiton — vermieden werden kann: Lunacy Act 1890 s. 116.

Andere Rechte lassen das grundsätzlich mit Urteil zu erledigende Verfahren durch Beschuß beenden, wenn der zu Entmündigende nicht widerspricht oder selbst Antrag gestellt hat; so Dänemark: § 459 Lov om Rettens Pleje; bei Widerspruch geht das Verfahren von dem Amtsgericht an das Landgericht. Ebenso einzelne schweizerische Kantone. So im Prinzip auch Ungarn. Spanien kennt ein summarisches Verfahren bei der Entmündigung Geisteskranker, Tauber und Stummer: Art. 218 c. c.; hiergegen Zivilklage zulässig: Art. 219 c. c. Bei der Verschwendungsentmündigung wird dagegen kontradiktorisches Verfahren verlangt: Art. 221 c. c. Portugal ordnet aber gerade bei den Verschwendern das summarische Verfahren an: Art. 343 c. c.

Bei Entmündigung als Straffolge ist das Verfahren ein kurzes, so Schweiz, Spanien.

Nach deutschem Recht ist das Verfahren auf Entmündigung von Verschwendern und Trunksüchtigen insoferne abgekürzt, als die persönliche Einvernahme, ärztliche Begutachtung und Teilnahme weiterer Behörden nicht vorgeschrieben ist.

Andere Rechte kennen keine Abkürzung des Verfahrens, so Frankreich und Sowjetrußland.

d) *Entmündigung Minderjähriger*. Es gibt Fälle, in denen es angezeigt erscheint, Minderjährige der Vorteile der vollen Geschäftsfähigkeit wegen geistiger Störungen oder wegen Leidenschaften, die als asozial empfunden werden, nicht teilhaftig werden zu lassen.

Die Entmündigung Minderjähriger kennen: Deutschland und Österreich, ersteres in der Praxis, letzteres kraft ausdrücklicher Vorschrift: Art. 1 Entm.O. Der schwerere Grad der Entmündigung kann gegenüber älteren Minderjährigen schon vor Erreichung der Volljährigkeit ausgesprochen werden, der leichtere Grad der Entmündigung wird auf den Tag der Erreichung der Volljährigkeit datiert. Auch die Schweiz kennt die Entmündigung Minderjähriger: Art. 385 ZGB; Türkei: Art. 369 c. c.; Portugal: Art. 314 c. c. Frankreich entmündigt die Minderjährigen entgegen dem Wortlaut des Gesetzes seit dem Leitfallé: *Bourges* 22. 12. 1862 D. 63. 5. 218. Ihm folgen die übrigen romanischen Rechte. Hier sind noch zu erwähnen: Dänemark: § 3 Lov om Umyndighed of Værgemaal (auch Anordnung der Beiratschaft möglich), ferner nordamerikanische Staaten.

In besonderer Weise sorgt Ungarn vor. Es kennt:

1. Ein Verfahren zur Verlängerung der Minderjährigkeit wegen körperlicher und geistiger Gebrechen, beträchtlicher Schulden und wegen Lasterhaftigkeit: § 1 G.A. XX, 1877, Tripartitum Titel I, 112.

2. Die vorwirkende Entmündigung bei Geisteskrankheit und verkehrsunfähiger Taubstummheit: § 1 G.A. VI, 1885; Proz. G. § 719.

Beide Verfahren wirken erst vom Volljährigkeitstage ab. Bei letzterem Verfahren ist die Geschäftsfähigkeitssperre möglich, die nicht nur ver-

mögenschristliche Wirkungen hat, sondern auch ein aufschiebendes Ehehindernis bedeutet und die Testamentsfähigkeit vernichtet.

Zu 4. Verhütung unbegründeter Freiheitsentziehung.

Den meisten Rechten ist die Einweisung des zu Entmündigenden in eine Heilanstalt während des Entmündigungsverfahrens zur Klärung der Sachlage bekannt. Da gerade aber in diesem Augenblicke infolge ungeklärter Sachlage Mißbrauch und unabsehbare schlimme Folgen für den zu Entmündigenden sehr nahe liegen, umgeben die Gesetze diese Möglichkeit mit einem besonders starken Rechtsschutze zugunsten des zu Entmündigenden, der in der Praxis manchmal schwer handlich wirkt.

Deutschland: § 656 ZPO.

Österreich: § 34 Entm.O.

Schweiz: Art. 386, 406 ZGB.

Türkei: Art. 405 c. c.

Frankreich scheint eine Einweisung als Teil des Entmündigungsverfahrens nicht zu kennen.

Ungarn: § 723 Proz. G.; während des Verfahrens auf Verlängerung der Minderjährigkeit: § 712 Proz. G.

Sowjetrußland: Punkt 7 der Anweisung über die Untersuchung von Geisteskranken.

IV. Einweisung in Heilanstalten außerhalb des Entmündigungsverfahrens.

Sie wird in mehreren Rechten mit zivilrechtlichen Garantien gegen mißbräuchliche Anwendung geschützt.

1. Entmündigte.

Die Schweiz verlangt bei der Einweisung Entmündigter die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde: Art. 421, Ziff. 13 ZGB; Türkei: Art. 405, Ziff. 13 c. c. Ebenso verlangt Frankreich die Zustimmung des Familienrates: Art. 468 c. c., Portugal die des Gerichtes, Staatsanwaltes und Familienrates: Art. 333 c. c.

2. Nichtentmündigte.

a) *Gerichtliches Verfahren*. Als gerichtliches Anhaltungsverfahren ist die Einweisung geregelt in Österreich: § 16 ff. Entm.O.; in Ungarn: G.A. LIV, 1912, §§ 19, 20. In England nach dem Lunacy Act von 1890, 1891: Reception Order; vgl. ferner The Idiots Act 1886 (49 Vict. c. 25) s. 4. Bei Gewohnheitstrinkern: The Inebriates Act 1879, 1888, 1889, 1899.

b) *Außergerichtliches Verfahren*: Frankreich: Gesetz vom 30. 6. 1838 sur le placement de l'aliéné. Mit diesem Gesetz will Frankreich seinerseits die lästigen und komplizierten Vorschriften sowie die Öffentlichkeit

des Entmündigungsverfahrens vermeiden, was in Fällen von kürzerer Dauer und mit einfachen Vermögensverhältnissen möglich ist. Das belgische Gesetz vom 18. 6. 1850/28. 12. 1873 ist dem französischen eben erwähnten Gesetze ähnlich.

Wieder andere Rechte, wie das deutsche, das dänische, das schweizerische Bundesrecht, kennen keine zivilrechtliche Regelung der Einweisung außerhalb der Entmündigung. In Deutschland ist die Regelung den Landesrechten überlassen; sie erfolgt im Verwaltungswege.

V. Leichtere Formen gesetzlicher Obsorge.

Außer der schwereren Form, der Entmündigung, kennen die Rechte fast ausnahmslos noch leichtere Formen des Eingriffes in die Geschäftsfähigkeit, die nur eine teilweise, mehr oder minder große Beschränkung der vollen Geschäftsfähigkeit in sich schließen, unterstützende Einrichtungen, die eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht mit sich bringen, sondern nur bewirken, daß der mangelhafte Wille des Handelnden „ergänzt“ wird. Ausschlaggebend für die Bestimmung, ob die schwere Schutzform der Entmündigung oder eine leichtere zu wählen ist, ist in allen Rechten Art und Umfang des Schutzbedürfnisses, d. h. also die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit dem *betreffenden* Schutzbedürftigen die Handlungsfähigkeit belassen werden darf, mit anderen Worten: inwieweit er seine persönlichen und Vermögensangelegenheiten selbständig besorgen kann.

Deutschland sieht wegen geistiger Gebrechen solche Eingriffe vor in dem Institut der Pflegschaft: § 1910 BGB, wenn ein Schutzbedürfnis nur in einer bestimmten Richtung besteht. Sowohl bei der schwereren, wie bei der leichteren Form der Entmündigung wird, wie erwähnt, verlangt, daß die Gesamtheit der Persönlichkeit von der geistigen Störung ergriffen ist und daß die Gesamtheit der Angelegenheiten nicht besorgt werden kann. Ist dies festgestellt, so spielt es im übrigen keine entscheidende Rolle, wenn vielleicht die eine oder andere nicht wesentlich ausschlaggebende Angelegenheit noch erledigt werden kann, RG. i. Jur.W. 1905, S. 133⁴. Können jedoch einzelne wichtige Angelegenheiten oder gar ein ganzer Kreis der Angelegenheiten — Person oder Vermögen — noch besorgt werden, so darf die Entmündigung nicht erfolgen; es kann nur die Pflegschaft angeordnet werden: RG. in *Gruchot*, Bd. 49, S. 611; RG. ZS. Bd. 50, S. 203, Nr. 42. Pflegschaft ist auch dann am Platze, wenn zwar die Gesamtheit der Persönlichkeit von der geistigen Anomalie ergriffen ist, eine Vertretung aber nur bezüglich einzelner bestimmter Angelegenheiten, also nicht aller, in Frage kommt: RGZS. Bd. 52, S. 240.

Grundsätzlich ist zur Bestellung eines Pflegers die Zustimmung des Pfleglings erforderlich, außer wenn die Verständigung mit ihm nicht möglich ist: § 1910, III; § 104, Ziff. 2 BGB; RG. Beschuß 21. 2. 1907, Bay-Obst. LGZS. 8, S. 35. Pflegschaft ist auch für Taubstumme und

Blinde möglich. Kollidierende Verfügungen des Pflegers und Pfleglings sind in Anbetracht der grundsätzlichen Aufrechterhaltung der Geschäftsfähigkeit des Pfleglings in der Hauptsache möglich. Die Behandlung dieser Fälle erfolgt analog nach § 115 BGB. Eine Ausnahme ist nur insoweit gegeben, als die Voraussetzungen des § 104, Ziff. 2 BGB vorliegen. Rein praktisch ist die Pflegschaft als Ersatz für die Entmündigung sehr beliebt, soweit dies durchführbar ist.

Der Pflegling ist nicht prozeßunfähig. Der Pfleger hat aber die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und kann neben dem Pflegling selbstständig klagen und verklagt werden: § 53 ZPO. Eine in einem Rechtsstreite durch einen Pfleger vertretene Partei steht für den Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Partei gleich: § 53 ZPO.

Österreich kennt eine Pflegschaft nach deutschem Muster nicht. Die Taubstummen können mit ihrem Willen einen Kurator erhalten: § 275 ABGB. Die Handlungsfähigkeit wird durch die Bestellung dieses Kurators nicht beschränkt.

Schweiz: Hier besteht 1. die Beistandschaft und zwar a) die Vertretungsbeistandschaft nach Art. 392, Ziff. 1 ZGB, b) die Verwaltungsbeistandschaft für ein Vermögen: Art. 393, Ziff. 2 ZGB.

Beide Arten von Beistandschaft können auf eigenes Begehrten angeordnet werden: Art. 394 ZGB. Die Geschäftsfähigkeit wird dadurch nicht beschränkt: Art. 417 ZGB, der Verbeistandete bleibt prozeßfähig, er wird aber von der selbständigen Führung eines Prozesses ausgeschlossen, den der Beistand für ihn führt. Der Beistand kann nach Art. 417, I ZGB den Verbeistandeten im Umfange der eingeräumten Befugnisse vertreten: Art. 418, 419, I ZGB. Kollidierende Verfügungen sind möglich.

Die Beistandschaft kann angeordnet werden für Geisteskranke und zwar auch für nichtverständigungsfähige, für Geistesschwache, Trunksüchtige, Lasterhafte: Art. 391, 393, Ziff. 2 ZGB. Nach Art. 371 ZGB. ist die Anordnung der Beistandschaft vorgesehen bei *verwaltungspolizeilich* angeordneter Internierung oder Freiheitsstrafe von *weniger* als einem Jahre, wenn eine umfangreiche Vermögensverwaltung vorhanden ist.

2. Beiratschaft: Art. 395 ZGB.

a) Die leichtere Form des Art. 395, I ZGB — Mitwirkungsbeiratschaft — entspricht der französischen Beistandschaft, wie sie in Art. 499 des französischen c. c. mit den dort angeführten Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit niedergelegt ist.

b) Die schwerere Form des Art. 395, II ZGB — Verwaltungsbeiratschaft — entzieht dem Verbeirateten die Verwaltung des Vermögens und überträgt sie dem Beiraten. Der Verbeiratete behält nurmehr die Verfügung über die Einkünfte, sei es aus dem Vermögen, sei es aus seiner Arbeit (Schweiz. Bund. Gericht. Sammlg. 1930 II, Ziv. Abt. v. 4. 7. 1930).

Der Schützling kann also damit den „Lebensbedarf“ im Sinne des englischen Rechtes bestreiten, einem Berufe nachgehen, sich in Anstellungsverträgen verpflichten, ein Gewerbe ausüben und die hieraus sich ergebenden Verpflichtungen eingehen.

Für die Anordnung der Beiratschaft sind die Entmündigungsvoraussetzungen maßgebend, soweit sie in geringerem Grade vorliegen; auch eigenes Begehrten ist möglich, objektives Schutzbedürfnis aber erforderlich. Grundsätzlich bleibt der Schützling handlungs- und verpflichtungsfähig im Sinne des Art. 14 ZGB; er ist in der Handlungsfähigkeit beschränkt nur im Rahmen des Art. 395, I oder II ZGB.

Die ohne die erforderliche „Mitwirkung“ des Beirates abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind relativ nichtig. Folge: Rückgewährpflicht, aber Haftung des Schützlings nach Maßgabe seiner Bereicherung oder böswilligen Veräußerung derselben: Art. 411, I ZGB.

Selbständige kann der Schützling Rechte geltend machen, die ihm um seiner Persönlichkeit willen zustehen. Bei aktiver und passiver Prozeßführung ist die Mitwirkung des Beirates im Rahmen der Art. 395, I oder II ZGB erforderlich, ebenso bei Vergleichen. Der Schützling bedarf nicht des vormundschaftlichen Ehekonsenses: Art. 98 ZGB.

Für die Wahl zwischen den verschiedenen Schutzformen gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze wie in der deutschen Rechtssprechung.

Lichtenstein folgt dem schweizerischen Rechte, ebenso die

Türkei: Art. 376 c. c. Vertretungsbeistandschaft, Art. 377 c. c. Verwaltungsbeistandschaft, Art. 378 c. c. Anordnung auf eigenen Antrag, Art. 379 Beiratschaft (*conseil légal*).

China kennt im Entwurf des BGB. die Pflegschaft: *pao tso*.

Frankreich. Der *conseil judiciaire* wird aufgestellt in Fällen geringerer geistiger Störung, die nicht zur Entmündigung führen: Art. 499 c. c. *Besançon* vom 2. 2. 1865 D. 65. 2. 94, S. 65, sowie bei Verschwendungen: Art. 513 c. c. In der Praxis werden nach dieser Gesetzesbestimmung geschützt auch die schwereren Fälle von Taubheit und die gewohnheitsmäßigen Trinker, vgl. *Rouen* 18. 1. 1865. D. 65. 2. 226. Als ausschlaggebend für die Abgrenzung gegenüber Entmündigung und voller Geschäftsfähigkeit wird erachtet der Grad der Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Be- sorgung der Angelegenheiten.

Die Geschäftsfähigkeit des Verbeistandeten wird auch im französischen Rechte nicht grundsätzlich aufgehoben, wohl aber eingeschränkt. Der im Gesetze festgelegte Aufgabenkreis des *conseil judiciaire*, der eine Einschränkung lediglich gewisser vermögensrechtlicher Befugnisse mit sich bringt, wurde durch eine ausgedehnte Rechtssprechung dahin erweitert, daß der *conseil judiciaire* grundsätzlich bei allen nicht reinen Verwaltungshandlungen „mitzuwirken“ hat; hierdurch ist in der Praxis eine wesentliche Annäherung an die Stellung des emanzipierten Minderjährigen erreicht. Verbotswidrig allein vorgenommene Rechtshandlungen

sind nach Art. 502, 499, 513 c. c. kraft Gesetzes ungültig: relative Nichtrigkeit.

Der Beistand ist kein „gesetzlicher Vertreter“. Er muß aber klagen und verklagt werden; grundsätzlich ist allerdings Mitwirkung des Verbeistandeten erforderlich: *Rennes* 3. 1. 1880 D. 80. 2. 54. Der Verbeistandete kann allein nicht klagen: Art. 499, 513 c. c.

Der Verbeistandete kann ohne Beistandsmitwirkung heiraten, adoptieren, eine Schenkung oder ein Vermächtnis mit Sondertitel ohne wichtige Pflichten annehmen.

Der französischen Praxis ist auch ein „vorläufiger Beistand“, „conseil provisoire“, in analoger Anwendung des Art. 497 c. c., sowie ein conseil judiciaire ad hoc bekannt.

Weitere *Schutzmaßregeln* bestehen bei eingewiesenen, nicht entmündigten Geisteskranken nach Art. 35 d. G. vom 30. 6. 1838 über die Einweisung Geisteskranker: Der provisoische Verwalter — administrateur provisoire —, nicht identisch mit dem administrateur provisoire im Entmündigungsverfahren, hat das Recht, Dispositionsakte über das Vermögen des Eingewiesenen mit bindender Wirkung für den Eingewiesenen vorzunehmen, aber nur mit ausdrücklicher gerichtlicher Ermächtigung; Art. 8 d. G. vom 27. 2. 1880 gibt diesem Verwalter für bestimmte Akte die Stellung eines Vormundes. Weiterhin haben der mandataire ad item, der curateur und der notaire commis für eingewiesene Geisteskranken, die nicht entmündigt sind, bestimmte Sonderrechte mit Rechtswirkung für die Eingewiesenen.

Die Anfechtungshandlungen des Eingewiesenen selbst ermöglichen: Art. 39 d. G. vom 30. 6. 1838 in Verbindung mit Art. 1304 c. c.: 10jährige Anfechtungsfrist für die Eingewiesenen und ihre Erben. Es besteht für die eingewiesenen, nicht entmündigten Geisteskranken eine Vermutung der Geisteskrankheit, die sich aus der Tatsache der Verwahrung ergibt; hiergegen ist der Gegenbeweis des lichten Augenblickes zulässig. Die Einweisung hat also Wirkungen rechtlicher Art, die denen der Entmündigung nahe verwandt sind. — In der Praxis ist diese Handhabung sehr beliebt und drängt die Entmündigung immer mehr zurück, die wegen ihrer lästigen Formalitäten von jeher sich nicht der Gunst des Publikums erfreute.

Nach dem französischen Vorbilde haben Regelungen getroffen:

Rumänien: Art. 445, 458 c. c.: consiliu; ferner

Bulgarien, das neben geistig Gestörten nicht schwersten Grades und Verschwendern auch Taubstumme und Blinde von Geburt unter das „beschränkte Verbot“ fallen läßt. Ähnlich auch

Italien. Die Beistandschaft — inabilitazione — wird angeordnet für Geisteschwäche und Verschwender: Art. 339, 340 c. c., ferner für die von Geburt an Taubstummen und Blinden nach Erreichung der Volljährigkeit, es sei denn, daß das Gericht sie für fähig erklärt, ihre

eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Die Wirkung der inabilitazione ist nicht grundsätzliche Geschäftsunfähigkeit, sondern nur Geschäftsbeschränkung im Sinne und in der Ausdehnung der romanischen Rechtsauffassung. Die inabiliti dürfen also grundsätzlich nur Verwaltungshandlungen allein vornehmen, bedürfen im übrigen der „Mitwirkung“ des Kurators. Verbotswidrig vorgenommene Handlungen sind relativ nichtig: Art. 341 c. c.; geltend machen kann die Nichtigkeit der Vereinstandete, seine Erben und Rechtsnachfolger.

Spanien: Wenn auch der c. c. nicht von Kuratel spricht, so dürfte doch nach bestehender Anschauung nicht die Abschaffung derselben zu folgern sein, die dem conseil judiciaire des französischen Rechtes inhaltlich und formell entsprechen: cod. proc. civ. 1881: Art. 1847.

Portugal kennt leichtere Formen der sonst hier erwähnten Art jedenfalls im c. c. nicht.

Brasilien entmündigt formell zwar die Taubstummen und Verschwen-der: Art. 446, 5 c. c. Die Wirkungen dieser Entmündigung decken sich aber mit der Beistandschaft des französischen Rechtes: Art. 459 c. c. Bei den Taubstummen bestimmt das Gericht die Grenzen der Kuratel: Art. 451 c. c. Eine Pflegschaft in deutschem Sinne oder eine Beistandschaft im französischen Sinne ist unbekannt.

Japan bestellt für Geistesschwache, Taube, Stumme, Blinde und Verschwender nach §§ 11, 12 des BGB eine Pflegschaft, die im allgemeinen dem französisch-italienischen Muster folgt. Der Kreis der verbotenen und anfechtbaren Handlungen kann aber auch bei Bedarf durch das Gericht erweitert werden: § 12, II BGB. Widerrufsmöglichkeit solcher Handlungen besteht nach § 4, II BGB. Die befristete Aufforderung zur Erklärung über den Widerruf regelt § 19, IV BGB. Die Widerrufsmöglichkeit ist bei betrügerischem Verhalten des Geschäftsunfähigen ausgeschlossen: § 20 BGB.

England: Das englische Recht hat den receiver, d. h. den Vermögens-pfleger geschaffen; er wurde früher quasi-committee genannt. S. Lunacy Act von 1890 und 1908. *Theobald* S. 396.

Voraussetzung der Bestellung ist die Unfähigkeit der Besorgung von Vermögensangelegenheiten infolge geistiger Störung; hierher gehört auch die Geistesschwäche infolge Alters. Bei jedem Entmündigungsantrage ist zu prüfen, ob den praktischen Bedürfnissen des Einzelfalles nicht etwa durch die Aufstellung eines Vermögenspflegers genügt wird.

Der lunacy receiver ist statutory agent, gesetzlicher Vertreter des Pfleglings: *Hinchliffe* 73. L. T. 520. Zu dem Vermögen des Pfleglings steht er als bailiff, nicht als Fiduziar (genau so wie der Vermögensvormund).

Plumpton v. Burkinshaw 1908. 2. K. B. 572, E. G. (1914) 1. Ch. 927.

Dieser Vertreter bleibt immer Partei. Er soll auch Sicherheit leisten wie der Vermögensvormund.

Die Statute und die Praxis zeigen das Bestreben, den lunacy receiver

in seinen Rechten dem Vermögensvormunde anzugleichen. Der Aufgabenkreis kann individuell beschränkt werden. Wenn der receiver auch kein Recht über die Person hat, kann er doch die Aufnahme des Pfleglings in eine Anstalt beantragen. Die Aufgaben des receiver werden vom master, unter dessen Oberaufsicht und Anweisungen er steht, jeweils individuell festgelegt.

Der receiver tritt in Aktiv- und Passiv-Prozessen vermögensrechtlicher Art für den Pflegling auf, allerdings auf eine Note des masters hin.

Es gibt auch einen „vorläufigen Pfleger“, in dringenden Fällen: interim receiver, ferner den chanceery receiver in der streitigen Gerichtsbarkeit.

Das Verfahren auf Bestellung dieses Vermögenspfleger ist ein eigenes Verfahren by receiver, also nicht by inquisition. Das Verfahren by receiver ist wesentlich einfacher, billiger und schneller als das Verfahren bei inquisition, es ist im Gegensatz zum Inquisitionsverfahren nicht öffentlich. Letzteres wird immer mehr zurückgedrängt und beschränkt sich in der Hauptsache nur noch auf die Begüterten. Praktisch notwendig erscheint das Verfahren by inquisition besonders dann, wenn eine ungeeignete Heirat eines Geisteskranken verhütet werden soll.

Nordamerika. Auch hier ist das Institut der receiver bekannt.

Skandinavien kennt ebenfalls das Institut der Beiratschaft — Lov-værgemaal — nach schweizerischem Muster gegenüber körperlich und psychisch beschränkten oder unerfahrenen, aber nicht gerade entmündigungsbedürftigen Personen unter der Bedingung des eigenen Wunsches: § 54 Lov om Umyndighed of Værgemaal. In der Praxis ist diese Beiratschaft als vereinfachte Schutzform gegenüber der Entmündigung sehr beliebt. Die Beiratschaft wird sowohl bei Volljährigen, wie vor Eintritt der Volljährigkeit stehenden Minderjährigen angeordnet. Die Einrichtung der Beiratschaft macht nicht handlungsunfähig, beschränkt aber den Schützling; die Mitwirkung des Beirates wird wie nach schweizerischer Rechtsauffassung gefordert. Die ohne die erforderliche Mitwirkung des Beirates vorgenommenen Rechtshandlungen sind rechtsunwirksam wie bei Entmündigten: §§ 56, 43, 44 Lov om Umyndighed of Værgemaal. Der Verbeistandete kann ohne königliche Genehmigung testieren.

Ungarn. Das ungarische Recht kennt die Pflegschaft bei der Verhinderung und dem zeitweiligen Fehlen des Vormundes, bei Unfähigkeit zur Führung der eigenen Angelegenheiten: § 28 d. VMG, weiter bei Abbüßung einer Kerkerstrafe, soweit der Bestrafte nicht selbst vorsorgt: § 28e VMG.

Der Pflegling ist in der Geschäftsfähigkeit nicht beeinträchtigt: § 33, IV VMG. Im allgemeinen bestehen für die Pflegschaft die Grundsätze der Vormundschaft: § 41, 43, 45, 48 VMG.

Ferner gibt es noch eine Pflegschaft zur Vertretung des Minderjährigen im Verfahren auf Verlängerung der Minderjährigkeit: § 29 d. G. A. XX, 1877.

Eine Beistandschaft oder Beiratschaft kennt das ungarische Recht nicht.

Russisch-Polen. Wenn Taubstumme und Stumme nach Eintritt der Volljährigkeit bei der „Besichtigung“ nicht in vollem Maße als zur Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten befähigt erscheinen, wenn sie ihre Gedanken zwar frei erklären und ihren Willen kund tun können, aber nicht völlig, so ist eine Pflegschaft zu bestellen: § 381 *Klibanski*. Aus anderen Gründen ist im russisch-polnischen Rechte eine Pflegschaft nicht bekannt.

Liv-, Est- und Kurland bestellt zwar auch für Verschwender Kurektoren, die Wirkungen der gerichtlichen Erklärung als Verschwender beschränken sich aber auf das vermögensrechtliche Gebiet: Art. 507 *Broecker*. Die dem Verschwender nicht zum Vorteil gereichenden Rechtsgeschäfte werden über Anfechtung relativ nichtig: Art. 509 *Broecker*.

Sowjetrußland. Es besteht die Möglichkeit einer Pflegschaft für volljährige Personen zur Verwaltung des Vermögens im allgemeinen oder zur Vornahme einzelner Geschäfte, und zwar auf ihren Antrag, wenn diese Personen infolge Altersschwäche oder wegen anderer Gebrechen ihre Angelegenheiten nicht führen oder ihre Interessen in irgend einem bestimmten Falle nicht wahrnehmen können: §§ 189, 198 FGB. Auf die Pflegschaft finden im allgemeinen die Vorschriften über die Vormundschaft Anwendung, was die Vornahme von Geschäften anlangt: § 189 Anm. FGB.

VI. Internationales Recht.

Das Haager Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln vom 17. 7. 1905 wurde abgeschlossen zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Portugal, Rumänien, Ungarn und Schweden. Im Verhältnis zu Deutschland ist es außer Wirksamkeit gesetzt von Frankreich, Italien, Rumänien und Portugal: Art. 287 des Versailler Vertrages.

Naegle.

Literaturverzeichnis.

Deutschland: I. von *Staudingers* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Einführungsgesetze. 9. Auflage, 1925. — Dr. G. *Planck*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche nebst Einführungsgesetz, herausgegeben von Dr. E. *Strohal*, 4. Auflage, Berlin 1913. — *Levis*, Entmündigung Geisteskranker. — *Levis*, Das internationale Entmündigungsrecht des Deutschen Reiches, Leipzig 1906. — Das Bürgerliche Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 3. Auflage 1921. — Kommentar zum BGB von *Achilles-Greif* 1927. — Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen und von Entscheidungen des Notariatsdisziplinarhofes. — Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Begründet von Dr. I. A. *Gruchot*. — Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgegeben von Dr. Hs. Th. *Soergel*,

München. — *Seufferts Archiv*. — Juristische Wochenschrift. — *Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen*. — Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes. Herausgegeben von Dr. *Franz Schlegelberger*. Berlin 1927. — Tabellen zum Internationalen Recht. 1. Heft Zivilprozeßrecht von Justizrat Dr. *Julius Magnus*. Berlin 1926. — Rechtsvergleichendes Gutachten des Berliner Instituts für Ausländisches und Internationales Privatrecht: Anlegung von Mündelgeldern. 1927. (Nicht veröffentlicht).

Österreich: Dr. *Schey*, Kommentar des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 nach dem Stande vom 1. Januar 1925, 21. Auflage 1926. — Systematische Darstellung der oberstgerichtlichen Entscheidungen zum Allgemeinen Bürgerlichen Rechte nach dem Stande vom 31. Dezember 1926 von Dr. *Carl Coulon*, Dr. *Michael Heller*, Dr. *Ludwig Heller*, Wien 1927. — System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes von Dr. *Arnim Ehrenzweig*, 1925. — Entscheidungen des österreichischen Bundesgerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen. Entmündigungsordnung vom 28. 6. 1916, herausgegeben von Dr. *Rudolf Herrmann*. 1916. — Gesetzbuch über das Gerichtsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. 8. 1895.

Schweiz: Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuche, herausgegeben von Dr. *A. Egger*, Dr. *Escher*, Dr. *Oser*, Dr. *Reichel* und Dr. *Wieland*, 1910. — Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes. — Das Zivilprozeßrecht des Bundes von *Schuster*, ergänzt von Professor Fr. *Hans Fritzsche*, 1924.

Türkei: Code Civil Turc. Editions Rizzo. La Législation Turque 1926. *John & Rizzo*, Constantinople.

Frankreich: Jurisprudence Générale. Supplement au Répertoire Méthodique et Alphabétique de Legislation de Doctrine et de Jurisprudence. M. Dalloz. — Recueil Périodique et Critique de Jurisprudence, de Legislation et de Doctrine. Dalloz. — Code civil. Texte française et Traduction Allemande. *Charles Schäfer*, 1922. — Code de procédure civile par *Griolet, Vergé, Bourdeaux*. 1925. — Traité théorique et pratique de Droit Pénal Français par *Garraud*, 1913. — La vie juridique du Français. *Thaller*, 1908. — *Baudry-Lacantinerie*. Précis du Droit Civil. 1922. — Traité élémentaire du Droit civil. 1922 par *Marcel Planiol*. — Traité Pratique de Droit Civil Français par *Marcel Planiol et Georges Ripert*, 1925. Handbuch des französischen Zivilrechts von Dr. *Zachariae von Lingental*, bearbeitet von Dr. *Crome*. 8. Auflage.

Belgien: Code civil. — Code de Procédure civile.

Niederlande: Burgerlijk Wetboek. — *Asser-Scholten*: Handleiding tot de beoenvening van het Nederlandsch burgerlijk Recht, Band I, 5. Auflage 1923.

Italien: Codice civile. Kommentar *A. Bruno*, 1927. — Codice di Procedura civile. — Codice penale.

Rumänien: Codul civil. Stand von 1924. — Procedură civilă. Stand von 1921. Codul Judecătoriilor.

Bulgarien: Einführung in das geltende slavische Recht in rechtsvergleichender Darstellung von Dr. *Friedrich Schöndorf*. Bd. 1, Bulgarien 1922.

Spanien: Código civil Español. — The Civil Law in Spain and Spanish-America by Clifford Stevens Walton. Washington 1900. — Ley de Enjuiciamiento Civil.

Portugal: Code civil Portugais par C. *Laneyrie et Joseph Dubois*. Paris 1896. Código civil Portuguez. — Código de Processo civil.

Brasilien: Código Civil. Herausgegeben von Dr. *Karl Heinsheimer*. 1928. (Sammlung: Die Zivilgesetze der Gegenwart).

Japan: Japanisches bürgerliches Gesetzbuch, übersetzt von Dr. *Karl Vogt*. Yokohama 1921.

England: Chittys Statutes of Practical Utility v. *Aggs*. — The Statutes Second Revised Edition. — The Law Times Reports of Cases Decided. — The Law Times. — The Digest of English Case Law. *John Mews*. — The Law quarterly Review.

Goodhart. — Harvard Law Review. Cambridge. — *W. & Walter Blake Odgers: The Common Law of England.* — Jenks Digest of English Civil Law. London 1921. — Encyclopedia of the Laws of England. Editorship of *A. Wood*. Renton. 1898. — Principles of the English Law of Contract and of Agency in its relation to Contract. *Sir William Anson*, 1923. — *Ernest A. Jelf: Where to find your law.* London 1907. — Dr. *Heinrich Gerland: Die englische Gerichtsverfassung.* Leipzig. Göschen 1910. — Das bürgerliche Recht Englands. Herausgegeben von der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Kommentar von Dr. jur. *Gustav Schirrmeister*, Berlin 1906, fortgeführt von Dr. *W. Prochownick*. — *Arthur Curti: Englands Privat- und Handelsrecht.* 1927. — *Sir Henry Studdy Theobald K. C. M. A.*, London 1924. The Law relating to Lunacy.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: Cyclopedia of Law and Procedure. William Mack & Howard P. Nash. — *American Law Reports Annotated.* Burdett. A Rich & M. Blair Wailes. — Wegweiser für den Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Dr. *Paul Schnitzler*. 2. Auflage.

Skandinavien: Lov om Umyndighed of Værgemaal af 30. 6. 1922. Kommentiert von *Johannes Faurholt*. — *Viggo Bentzon: Personretten*, 1923. — Lov om Rettens Pleje af 11. 4. 1916 — 30. 6. 1922. — *Munch-Petersen: Den Danske Retspleje*. 1924. — Privatarbeit of Assessor *Munch-Petersen*, Kopenhagen: Geisteskrankheit, Bewußtlosigkeit, Entmündigung (nicht veröffentlicht).

Ungarn: Ungarisches Privatrecht von *Anton Almási*. Berlin u. Leipzig 1922. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. — Stefan Werbőczy's Tripartitum opus iuris consuetudinarii inclytii regni Hungariae. — Vormundschaftsgesetz (VMG): Gesetzartikel XX: 1877. — Novelle zum Vormundschaftsgesetz: G.A. VI: 1885. — Gesetz über die Formvorschriften und Verfügungen von Todeswegen: G. A. XVI: 1876. — Ehegesetz: G.A. XXXI: 1894. — Zivilprozeßgesetz G.A.: I: 1911. — Einführungsgesetz des Prozeßgesetzes: G.A. LIV: 1912. — Mj. Dt. = Magánjogi Döntvénytar = Archiv privatrechtlicher Entscheidungen, herausgegeben von der Redaktion der Fachzeitschrift Jogtudományi Közlöny = Rechtswissenschaftlicher Anzeiger. — Mj. T. = Magánjog Tára = Archiv des Privatrechts. Entscheidungssammlung der Fachzeitschrift Magyar Jogi Szemle = Ung. Rechtsrevue. — Perjogi Dt. = Archiv prozeßrechtlicher Entscheidungen. Herausgegeben von der Redaktion der Fachzeitschrift Jogtudományi Közlöny. — Polgári Törvénykezési Jog Tára = Archiv des Zivilprozeßrechtes. Entscheidungssammlung der Fachzeitschrift Magyar Jogi Szemle. — Jogi Hirlap = Rechtsjournal, Fachzeitschrift. — EUG = Entwurf des Ung. Bürgerlichen Gesetzbuches. — Das ungarische Ehegesetz von Dr. *Fritz Back*. Wien 1910. — Zivilprozeßordnung mit Erläuterungen von *August Gottl*, Wien 1911. — Privatarbeit des Rechtsanwalt Dr. *Hugo Vidacs*, Budapest: Geisteskrankheit, Bewußtlosigkeit, Entmündigung. (Nicht veröffentlicht).

Russisch-Polen: Codex des Zivilrechtes. Russisches Zivilgesetzbuch von *Kli-banski*, übertragen 1902. Berlin.

Liv-, Est- und Kurland: Liv-, Est- und Kurländisches Privatrecht von *H. von Broecker*, 1902.

Sowjetrußland: Das Zivilrecht Sowjetrußlands von Dr. *Heinrich Freund*. R.A. Berlin. 1924. (Bürgerliches Gesetzbuch v. 11. 11. 1922, Fam. Ges. Buch G. S. 1926, Nr 41).